

2025 JAHRESBERICHT



2025:
DER BUNDESFINANZHOF
IM JUBILÄUMSJAHR

HERAUSGEBER

Der Präsident des Bundesfinanzhofs
Ismaninger Straße 109
81675 München
Telefon: 089|9231 0
Telefax: 089|9231 201
E-Mail: bundesfinanzhof@bfh.bund.de

POSTANSCHRIFT

Bundesfinanzhof
Postfach 86 02 40
81629 München

GESTALTUNG

Dr. Ulrike Brandt | Bundesfinanzhof

DRUCK

Druckerei des Deutschen Patent- und
Markenamtes

URheberRECHTLICHE HINWEISE

Diese Broschüre ist urheberrechtlich geschützt.
Die Vervielfältigung oder Verwertung in anderen gedruckten oder elektronischen Publikationen ist – auch auszugsweise – nicht gestattet, soweit keine ausdrückliche Zustimmung des Urhebers vorliegt.

Umschlagfoto: Daniel Schvarcz

Foto S. 5: Steffen Kugler

Alle anderen Fotos: Peter-Paul Weiler

Inhalt

VORWORT	5
----------------------	----------

ALLGEMEINE ANGELEGENHEITEN	9
---	----------

Rechtsprechung	10
Übersicht.....	10
Wissenschaftliche Dienste	11
Bibliothek.....	11
Abteilung Dokumentation und Information	12
Öffentlichkeitsarbeit und Veranstaltungen.....	13
Fachgespräche und -besuche	13
18. Finanzrichtertag	13
75 Jahre Bundesfinanzhof	13
Antrittsbesuch der Bundesjustizministerin	13
Tag des offenen Denkmals 2025.....	13
10. Moot Court zum Steuerrecht	14
Informationsbesuche	14

GESCHÄFTSENTWICKLUNG IM EINZELNEN	15
--	-----------

Die Ergebnisse des Jahres 2025 auf einen Blick	16
Historischer Überblick (Auszug)	18
Aufgliederung der Eingänge – Revisionen im Jahr 2025	19
Aufgliederung der Eingänge – Nichtzulassungsbeschwerden im Jahr 2025.....	20
Aufgliederung der gesamten Eingänge nach Rechtsmittelführer	20
Aufgliederung der erledigten Revisionen und Nichtzulassungsbeschwerden nach dem Inhalt der Entscheidungen im Jahr 2025.....	21
Einzeldarstellungen – Entwicklung unerledigter Verfahren im Jahr 2025	22

AUS DER RECHTSPRECHUNG DES BUNDESFINANZHOFES IM JAHR 2025	25
--	-----------

Einkommensteuer.....	26
Einkünfte aus Gewerbebetrieb	26
Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit.....	26
Einkünfte aus selbständiger Arbeit	26

Einkünfte aus Kapitalvermögen	26
Einkünfte aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften	26
Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften.....	27
Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung.....	27
Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft.....	27
Außergewöhnliche Belastungen	27
Sonderausgaben.....	27
Familienleistungsausgleich (Kindergeld).....	27
Außensteuerrecht	27
Steuererhebungsverfahren.....	28
Körperschaftsteuer.....	28
Doppelbesteuerung/ Internationales Steuerrecht	28
Gewerbsteuer	28
Umsatzsteuer	29
Erbschaft- und Schenkungsteuer	29
Grunderwerbsteuer	30
Kapitalertragsteuer.....	30
Stromsteuer	30
Kraftfahrzeugsteuer	30
Verbrauchssteuer.....	30
Bilanzsteuer.....	30
Bewertungsrecht/ Erbschaftsteuer.....	31
Bewertungsrecht/ Grundsteuer.....	31
Gemeinnützigkeit	31
Gesetz zur Sicherung von Arbeitnehmerrechten in der Fleischwirtschaft	31
Datenschutzgrundverordnung	31
Abgabenordnung/ Finanzgerichtsordnung.....	31
IM JAHR 2025 EINGEGANGENE REVISIONEN VON BESONDEREM INTERESSE.....	33
Einkommensteuer.....	34
Einkünfte aus Gewerbebetrieb	34
Einkünfte aus selbständiger Arbeit	34
Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit.....	34

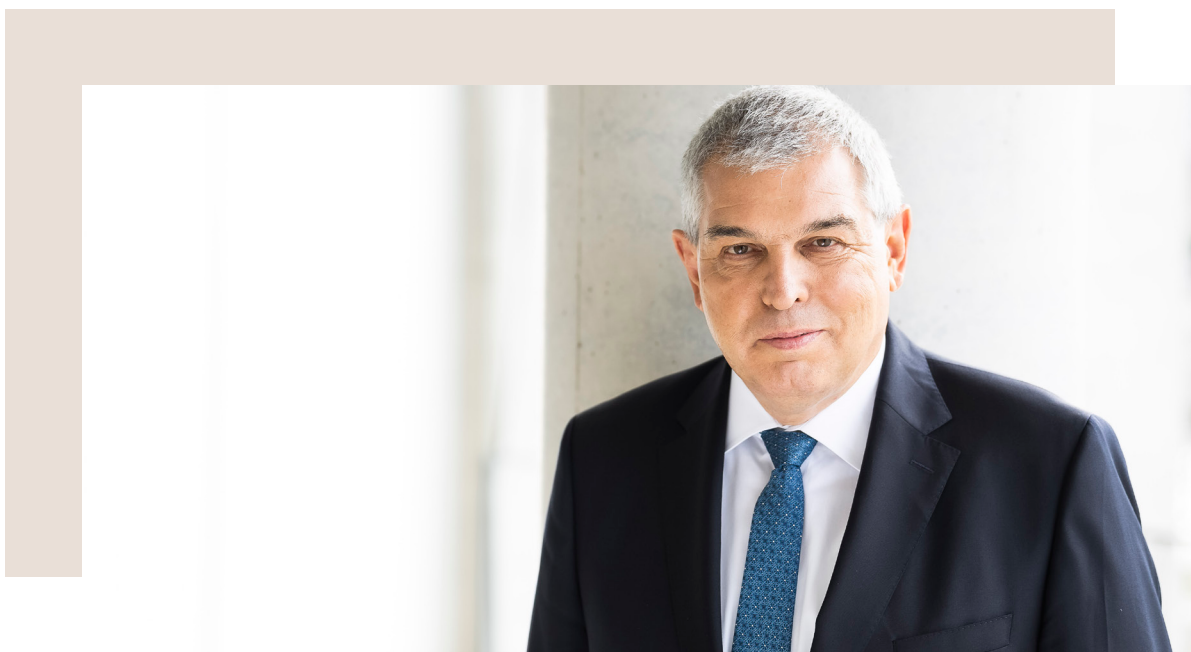
Einkünfte aus Kapitalvermögen	34
Außergewöhnliche Belastungen	35
Steuerermäßigungen	35
Familienleistungsausgleich (Kindergeld).....	35
Körperschaftsteuer.....	36
Doppelbesteuerung/ Internationales Steuerrecht	36
Gewerbsteuer	37
Umsatzsteuer	38
Erbschaft- und Schenkungsteuer	38
Grunderwerbsteuer	39
Stromsteuer	39
Energiesteuer.....	40
Verbrauchssteuer.....	40
Haftung.....	40
Bilanzsteuer	41
Bewertungsrecht.....	41
Forschungszulage	41
Abgabenordnung/Verfahrensrecht.....	41

IM JAHR 2026 ZU ERWARTENDE ENTSCHEIDUNGEN VON BESONDERER BEDEUTUNG 43

Einkommensteuer.....	44
Einkünfte aus Gewerbebetrieb	44
Einkünfte aus selbständiger Arbeit	44
Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit.....	45
Einkünfte aus Kapitalvermögen	46
Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften.....	46
Außergewöhnliche Belastungen	46
Steuerermäßigungen	47
Familienleistungsausgleich (Kindergeld).....	47
Körperschaftsteuer.....	47
Doppelbesteuerung/ Internationales Steuerrecht	48
Gewerbsteuer	48
Umsatzsteuer	48

Erbschaft- und Schenkungsteuer	49
Grunderwerbsteuer	50
Zoll- und Zolltarifrecht	50
Kraftfahrzeugsteuer	50
Bilanzsteuer	51
Bewertungsrecht/Erbschaftsteuer	52
Bewertungsrecht/Grundsteuer	52
Abgabenordnung/Verfahrensrecht	53

VORWORT



2025: DER BUNDESFINANZHOF IM JUBILÄUMSJAHR

Vorwort

Seit 75 Jahren steht der Bundesfinanzhof im Dienst des Rechtsstaats. Er wurde als erster der insgesamt fünf obersten Gerichtshöfe des Bundes durch Gesetz vom 29. Juni 1950 errichtet, noch im gleichen Jahr nahm er seine Tätigkeit für die Steuer- und Zollrechtsprechung in Deutschland auf. Das Jahr 2025 brachte dem Gericht daher ein Jubiläum: Am 26. Juni 2025 begrüßte der Bundesfinanzhof mit einem Festakt zahlreiche Repräsentanten aus Bund und Ländern sowie Staat und Kirche ebenso wie in- und ausländische Vertreter der Gerichtsbarkeit, der Wirtschaft und der Steuerrechtswissenschaft. Die Beiträge der Teilnehmer verdeutlichten das Selbstverständnis des Gerichts, kein verlängerter Arm, sondern Kontrolle der Finanz- und Zollverwaltung zu sein. Seit einem dreiviertel Jahrhundert steht der Bundesfinanzhof damit für herausgehobenen, verlässlichen Rechtsschutz im Steuer- und Zollrecht als einem der zentralen Gebiete staatlicher Eingriffsverwaltung.

In all dieser Zeit hat das Gericht den Wandel nicht gefürchtet. Ganz im Gegenteil: Neue Gesetze, wirtschaftliche Realitäten und technische Entwicklungen waren den Verantwortlichen stets Anlass, bestehende Strukturen zu überdenken und Arbeitsabläufe zu modernisieren.

Die Einführung der elektronischen Akte wie auch der Option, mündliche Verhandlungen per Videozuschaltung aus dem gesamten Bundesgebiet durchzuführen, sind das jüngste Zeugnis dieser Entwicklung.

Gegenstand von Veränderungen waren dabei aber auch die Spruchkörper des Bundesfinanzhofs selbst: Die personelle Zusammensetzung, die sachliche Zuständigkeit und auch die Anzahl der Senate waren und sind regelmäßigen Anpassungen unterworfen. Mit lediglich vier Senaten, die das Gericht im Jahr seiner Gründung errichtet hatte, kam es wegen starker Belastung schon bald nicht mehr aus. Der Bundesfinanzhof wurde im Laufe der Jahre um weitere sechs Senate verstärkt. Zuletzt war aufgrund der Wiedervereinigung ein signifikantes Ansteigen der Revisionsverfahren zu erwarten – so kam es im Jahr 1990 zur Errichtung des XI. Senats.

Jener XI. Senat ist im abgelaufenen Berichtsjahr wieder aufgelöst worden. Zum 1. August 2025 nahm das Gericht eine größere Umstrukturierung in der geschäftsplanmäßigen Verteilung der Senatszuständigkeiten vor. Es reduzierte die Anzahl seiner Spruchkörper auf – nunmehr erneut – zehn Senate. Die sachliche Zuständigkeit des XI. Senats für einen Teil der Umsatzsteuerverfahren übernahm der V. Senat, dem dadurch wieder die Bearbeitung sämtlicher Streitigkeiten im Bereich der Umsatzsteuer obliegt. Die vormals ebenso dem XI. Senat

zugeordnete Materie des Bilanzsteuerrechts ist dem IX. Senat zugewiesen worden.

Die Statistik des Gerichts zeigt sich von dieser Entwicklung wenig beeindruckt. Gleiches gilt für das nach wie vor hohe Niveau bei der Gewährung von Rechtsschutz: Trotz unterjähriger Reduzierung der Senate konnte der Bundesfinanzhof im abgelaufenen Jahr 1.847 Fälle erledigen. Die Anzahl nicht erledigter Verfahren sank auf 1.318. Die Möglichkeit der Steuerpflichtigen, gegen Rechtsakte der Steuer- und Zollverwaltung in effektiver Weise den Rechtsweg zu beschreiten, ist somit keinesfalls beeinträchtigt. Dagegen spricht auch, dass die Erfolgsquote bei Revisionen vergleichsweise hoch war. Immerhin in 39,63 % der Verfahren fällte der Bundesfinanzhof sein Urteil zugunsten der Steuerpflichtigen. In den Beschwerdeverfahren wegen Nichtzulassung der Revision (sogenannte NZB-Verfahren) lag die Erfolgsquote mit 14,76 % wie üblich deutlich niedriger.

Das abgelaufene Berichtsjahr markiert für den Bundesfinanzhof überdies ein bemerkenswertes Interesse der Öffentlichkeit an seinen Entscheidungen. Erwähnt sei – beispielsweise – der Beschluss des XI. Senats vom 30. April 2025 – XI R 15/23: Die Entscheidung dürfte für die Betriebsprüfung im digitalen Zeitalter wegweisend sein, denn sie räumt der Finanzverwaltung die Befugnis ein, von den Steuerpflichtigen in weitem Umfang geschäftliche E-Mails anzufordern – der Bundesfinanzhof sichert so einen

Gleichlauf zur Vorlagepflicht von Geschäftsbriefen, die im papierenen Zeitalter schon immer galt.

Die größte mediale Aufmerksamkeit auf sich versammelt haben allerdings zweifelsfrei die Urteile des II. Senats vom 12. November 2025 – II R 25/24, II R 31/24 und II R 3/25 – zur Verfassungsmäßigkeit der Grundsteuer im sogenannten Bundesmodell nach dem Grundsteuer-Reformgesetz aus dem Jahr 2019. Die Breitenwirkung dieser Entscheidungen liegt auf der Hand: Von der Grundsteuerreform sind circa 36 Millionen wirtschaftliche Einheiten in ganz Deutschland betroffen. Die Grundsteuer belastet ebenso Grundeigentümer wie Mieter, sei es unmittelbar oder mittelbar. Der Bundesfinanzhof sieht für das Bundesmodell keine durchgreifenden verfassungsrechtlichen Bedenken, insbesondere auch deshalb, weil den Steuerpflichtigen stets die Möglichkeit offensteht, im Einzelfall einen niedrigeren (gemeinen) Wert als den festgestellten Grundsteuerwert nachzuweisen. Die Grundsteuer wird den Bundesfinanzhof nachhaltig beschäftigen. So stehen im Jahr 2026 weitere Verfahren aus dem Bereich der Grundsteuer zur Entscheidung an, insbesondere zur Verfassungsmäßigkeit der abweichenden Modelle, welche die Länder einführen durften. Von dieser Möglichkeit haben Baden-Württemberg, Bayern, Hamburg, Hessen und Niedersachsen Gebrauch gemacht. Eine Auswahl weiterer interessanter Verfahren, die zur

Entscheidung anstehen oder im abgelaufenen Jahr abgeschlossen wurden, ist im vorliegenden Jahresbericht ab Seite 43 zusammengestellt.

Neben der Kernaufgabe des Gerichts, die anhängigen Streitfälle zu entscheiden und hierdurch Leitlinien für die Praxis des Steuer- und Zollrechts vorzugeben, war der Bundesfinanzhof erneut Ausrichter zahlreicher Veranstaltungen. Dem – bereits erwähnten – Festakt zum 75-jährigen Bestehen des Gerichts im Juni 2025 ging im März der 18. Finanzrichtertag mit über 150 Teilnehmerinnen und Teilnehmern voraus. Im Mittelpunkt der Diskussionen standen dabei der Einsatz künstlicher Intelligenz in der richterlichen Tätigkeit sowie Fragen des Revisionszulasungsrechts. Der Jubiläumsfeier folgte im Juli der Antrittsbesuch der Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz, Frau Dr. Stefanie Hubig: Bei einem Austausch mit der Ministerin und ihrer Delegation bot sich Gelegenheit, rechtspolitische Themen aus dem Bereich der Finanzgerichtsbarkeit zu erörtern. Im Oktober besuchten schließlich eine Delegation des Verfassungsgerichts und des Obersten Gerichts der Ukraine den Bundesfinanzhof. Zwischen den Vertretern beider Delegationen fanden angeregte Fachgespräche zu Aufbau und Arbeitsweise der jeweiligen Finanzgerichtsbarkeit statt.

Abschließend sei auf den bundesweiten Tag des offenen Denkmals am 14. September 2025 verwiesen, an dem auch der Bundesfinanzhof teilnahm. Die Resonanz war überwältigend. 1.070 Besucher konnten in insgesamt 32 Führungen durch das sogenannte Fleischerschlosschen in München-Bogenhausen nicht nur die Diensträume des Gerichts, die Sitzungssäle und seine umfangreiche Bibliothek erkunden, sondern auch viel Wissenswertes über die Organisation, die Aufgaben und die Arbeitsweise der hier tätigen Richterinnen und Richter sowie der Gerichtsverwaltung in Erfahrung bringen. Zusammen mit den weiteren 86 Besuchergruppen, die über das Jahr verteilt durch die Räumlichkeiten des Gerichts geführt werden konnten, hat das Besucheraufkommen im abgelaufenen Jahr 2025 seinen bisherigen Höhepunkt erreicht.

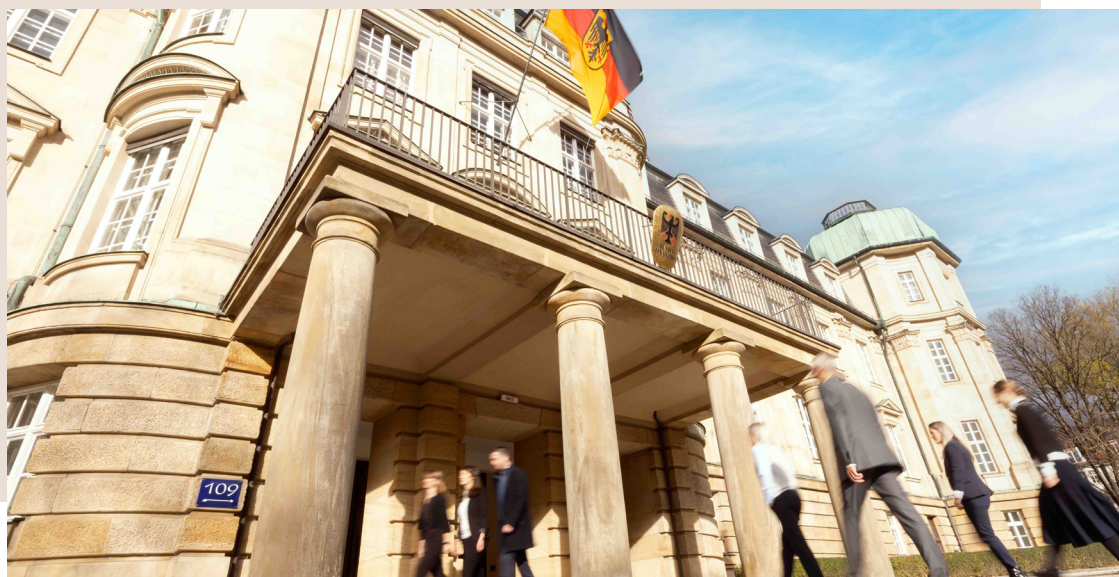
Auch so betrachtet verspricht das Jahr 2026 aller Voraussicht nach ein hohes Interesse der Öffentlichkeit an der Arbeit wie an der Tätigkeitsstätte des Gerichts bereitzuhalten. Als offenes Haus im Dienst der Allgemeinheit freut sich der Bundesfinanzhof hierüber außerordentlich.

München, im Februar 2026



Dr. Hans-Josef Thesling

ALLGEMEINE ANGELEGENHEITEN



RECHTSPRECHUNG

Übersicht

Die Senate des Bundesfinanzhofs haben im Berichtsjahr insgesamt 1.847 Verfahren erledigt. Dem gegenüber steht die Zahl der eingegangenen Fälle (1.652).

Im Ergebnis hat sich der Bestand an unerledigten Verfahren zum Ende des Jahres 2025 gemindert und liegt nun bei 1.318.

Die durchschnittliche Verfahrensdauer sämtlicher Verfahren beim Bundesfinanzhof lag in 2025 bei 10 Monaten (ebenso wie im Vorjahr). Diese Zahl umfasst alle Arten von Verfahren, mithin auch Nichtzulassungsbeschwerden und Prozesskostenhilfeanträge.

Bei den Revisionsverfahren liegt die durchschnittliche Verfahrensdauer im Berichtsjahr bei 23 Monaten (ebenso wie im Vorjahr).

Die Bearbeitung der Nichtzulassungsbeschwerden dauerte durchschnittlich 8 Monate (nach 9 Monaten im Vorjahr).

Gestiegen gegenüber dem Vorjahr ist der Prozentsatz der insgesamt zugunsten der Steuerpflichtigen getroffenen Entscheidungen. Er beträgt in 2025 für alle Verfahren 16 % gegenüber 12 % im Vorjahr. Bei den Revisionen liegt der Erfolgsanteil bei 40 % (nach 42 % im Vorjahr), bei den Nichtzulassungsbeschwerden sind es 15 % (nach 10 % im Vorjahr).

WISSENSCHAFTLICHE DIENSTE

Bibliothek

Die Bibliothek des Bundesfinanzhofs zählt zu den umfangreichsten Buchbeständen zum deutschen Steuer- und Zollrecht. Als unmittelbare Nachfolgerin der Bücherei des Reichsfinanzhofs verfügt sie dabei auch über einen bedeutenden Altbestand.

Die Buchbestände sind in erster Linie zur präsenten Benutzung für die Angehörigen des Bundesfinanzhofs vorgesehen. Prozessbevollmächtigte oder Verfahrensbeteiligte werden aber ebenso zugelassen wie – im Wege der Amtshilfe – Richterinnen und Richter sowie Beamtinnen und Beamte anderer Gerichte und Behörden. Auch wissenschaftlich Arbeitenden stehen die Bestände in einem Lesesaal mit neun Arbeitsplätzen zur Verfügung.

Ende Dezember 2025 verfügte die Bibliothek über einen Bestand von circa 160.000 Medieneinheiten (darunter 516 laufende Loseblattaussagen sowie 238 Periodika). Der Zugang neuer Bücher belief sich 2025 auf 1244 Bände.

Neben dem Printbestand stehen den Nutzerinnen und Nutzern juristische Datenbanken zur Verfügung. Als zentraler Einstieg in Datenbanken dient das Datenbankinfosystem (DBIS). Für die datenbankunabhängige Recherche nach elektronischen Zeitschriften ist die Elektronische Zeitschriftenbibliothek (EZB) im Einsatz, in der mit Stand Dezember 2025 862 Zeitschriften aus dem Bereich Rechtswissenschaft für die Angehörigen des Bundesfinanzhofs lizenziert sind. Der Zeitschriftenbestand ist darüber hinaus in der Zeitschriftendatenbank (ZDB) nachgewiesen.

Der gesamte Literaturbestand des Gerichts ist über den OPAC recherchierbar. Durch die Anbindung an den Bibliotheksverbund Bayern ist dieser allgemein zugänglich und auch auf mobilen Endgeräten nutzbar. Der Leihverkehr wird über ein elektronisches Ausleihsystem abgewickelt, das Hausangehörigen auch Bestellungen über den OPAC ermöglicht.

Abteilung Dokumentation und Information

Im Rahmen ihrer Aufgaben hat die Abteilung Dokumentation und Information des Bundesfinanzhofs im Berichtsjahr 1.198 Rechtsprechungsdokumente (483 Entscheidungen des Bundesfinanzhofs, 634 Entscheidungen der Finanzgerichte, 81 Entscheidungen des Gerichtshofs der Europäischen Union beziehungsweise des Gerichts der Europäischen Union) sowie 1.893 Literaturbeiträge aus Fachzeitschriften, Jahrbüchern, Festschriften und Ähnlichem für ein Rechtssystem aufbereitet.

Ferner wurden 339 Revisionsverfahren beim Bundesfinanzhof, 16 Verfahren beim Bundesverfassungsgericht und 126 Verfahren beim Gerichtshof der Europäischen Union oder Gericht der Europäischen Union in die Datenbank „Anhängige Verfahren“ aufgenommen. Für den Nachweis in der Datenbank JURIFAST (vgl. <http://www.aca-europe.eu/index.php/en/jurifast-en>) unter „case law“ wurden ebenfalls Fälle bearbeitet.

Ende Dezember 2025 waren rund 73.220 Entscheidungen des Bundesfinanzhofs und rund 70.290 Entscheidungen der Finanzgerichte in der juris-Rechtsprechungsdatenbank sowie rund 151.600 von der Abteilung Dokumentation und Information des Bundesfinanzhofs aufbereitete Literaturdokumente in der juris-Aufsatzdatenbank erfasst.

Die Datenbank „Anhängige Verfahren“ enthielt neben den unerledigten Revisionsverfahren beim Bundesfinanzhof 31 offene Verfahren beim Bundesverfassungsgericht sowie circa 189 steuerbeziehungsweise zollrechtlich relevante offene Verfahren beim Gerichtshof der Europäischen Union und Gericht der Europäischen Union.

ÖFFENTLICHKEITSARBEIT UND VERANSTALTUNGEN

Fachgespräche und -besuche

Nach der Premiere in München im Jahr 2023 reiste am 12. und 13. Februar 2025 eine Delegation des Bundesfinanzhofs nach Paris. Die Richterinnen und Richter nutzten ihren Besuch zu Fachgesprächen mit Mitgliedern des Conseil d'Etat über verschiedene steuerrechtliche Themen im Rahmen eines bilateralen Seminars.

Am 22. Oktober 2025 hat im Rahmen des durch die Deutsche Gesellschaft für internationale Zusammenarbeit (GIZ) im Auftrag des Auswärtigen Amts geführten Projekts „Strengthening Ukraine’s EU Alignment in the Rule of Law“ (3*E4U) eine Delegation des Verfassungsgerichts und des Obersten Gerichts der Ukraine den Bundesfinanzhof besucht.

18. Finanzrichtertag

Am 25. März 2025 fand der traditionsgemäß alle zwei Jahre am Vortag der Münchner Steuerfachtagung abgehaltene Finanzrichtertag statt. Mehr als 150 Richterinnen und Richter aus den Finanzgerichten der Länder sowie Gäste von Bundesverfassungsgericht und Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz nutzten die Gelegenheit zum fachlichen Austausch. Im Mittelpunkt der Diskussionen stand unter anderem der Einsatz künstlicher Intelligenz in der richterlichen Tätigkeit.

75 Jahre Bundesfinanzhof

Mit einem Festakt hat der Bundesfinanzhof am 26. Juni 2025 sein 75-jähriges Bestehen begangen. Repräsentanten aus Bund und Ländern, Staat und Kirche, in- und ausländische Vertreterinnen und Vertreter der Gerichtsbarkeit, der Wirtschaft und der Steuerrechtswissenschaft würdigten gemeinsam mit aktiven und ehemaligen Angehörigen das oberste Bundesgericht für Steuern und Zölle in seiner Funktion als unabhängiger Garant für den Rechtsschutz der Bürgerinnen und Bürger.

Antrittsbesuch der Bundesjustizministerin

Am 14. Juli 2025 stattete die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz Dr. Stefanie Hubig dem Bundesfinanzhof ihren Amtsantrittsbesuch ab. Im Anschluss an den Empfang erfolgten Gespräche mit Vertreterinnen und Vertretern der Gremien, der Hausleitung sowie den Vorsitzenden Richterinnen und Richtern des Gerichts.

Tag des offenen Denkmals 2025

Anlässlich seines 75-jährigen Bestehens nahm der Bundesfinanzhof am Tag des offenen Denkmals 2025 teil. Mehr als 1.000 Besucherinnen und Besucher nutzten am 14. September 2025 die Gelegenheit, das unter Denkmalschutz stehende Dienstgebäude des Bundesfinanzhofs zu besichtigen.

Die Führungen durch den ursprünglich als privates Wohnhaus konzipierten klassizistischen Herrschaftsbau aus dem frühen 20. Jahrhundert mit seinem Art-déco-Treppenhaus, den Sitzungssälen und der Bibliothek fanden großes Interesse.

10. Moot Court zum Steuerrecht

Am 9. und 10. Oktober 2025 veranstalteten Bundesfinanzhof und Deutsche Steuerjuristische Gesellschaft e.V. in gemeinsamer Trägerschaft den 10. Moot Court zum Steuerrecht als bedeutendste Veranstaltung seiner Art im deutschsprachigen Raum. Unter den 13 Teams von Universitäten und vergleichbaren wissenschaftlichen Einrichtungen, die antraten, um ihre steuerrechtlichen Fähigkeiten in simulierten Gerichtsverhandlungen unter Beweis zu stellen, belegte das Team der Hamburger Bucerius Law School den ersten Platz.

Informationsbesuche

2025 haben 86 Besuchergruppen mit insgesamt 1.540 Personen an mündlichen Verhandlungen des Gerichts und/oder Informationsgesprächen teilgenommen. Vielfach handelte es sich um Studierende, Referendarinnen und Referendare, Steuerberaterinnen und Steuerberater sowie um Auszubildende für den mittleren und gehobenen Dienst der Finanzverwaltung.

GESCHÄFTSENTWICKLUNG IM EINZELNEN



DIE ERGEBNISSE DES JAHRES 2025 AUF EINEN BLICK

Anhängige Fälle am 1. Januar 2025		1.513
Eingänge		
Revisionen	325	
Nichtzulassungsbeschwerden	801	
sonstige Beschwerden		
Aussetzung der Vollziehung (AdV)	44	
andere	133	
(Entschädigungs-)Klagen	5	
Erinnerungen	84	
Anhörungsrügen	103	
sonstige Verfahren		
Aussetzung der Vollziehung (AdV)	32	
Prozesskostenhilfe (PKH)	91	
andere	34	
Verfahren Großer Senat	0	
Summe Eingänge	1.652	
Insgesamt anhängig		3.165

Erledigungen		
Revisionen	404	
Nichtzulassungsbeschwerden	913	
sonstige Beschwerden		
Aussetzung der Vollziehung (AdV)	39	
andere	146	
(Entschädigungs-)Klagen	3	
Erinnerungen	79	
Anhörungsrügen	109	
sonstige Verfahren		
Aussetzung der Vollziehung (AdV)	29	
Prozesskostenhilfe (PKH)	94	
andere	31	
Verfahren Großer Senat	0	
Summe Erledigungen	1.847	
Anhängig blieben am 31. Dezember 2025		1.318

HISTORISCHER ÜBERBLICK (AUSZUG)

Ein „historischer Zahlenvergleich“ veranschaulicht die Entwicklung der Bestände von 1952 bis 2025 (in Auszügen):

Jahr	Eingänge	Erledigungen	Bestände
1952	1.538	1.261	977
1985 (Wegfall der Streitwertrevision)	3.151	2.954	5.190
2000	3.403	3.325	2.873
2015	2.632	2.721	1.857
2016	2.564	2.705	1.716
2017	2.496	2.571	1.641
2018	2.344	2.166	1.819
2019	2.245	2.334	1.730
2020	1.995	2.122	1.603
2021	2.022	1.836	1.789
2022	1.958	1.864	1.883
2023	1.816	1.994	1.705
2024	1.744	1.936	1.513
2025	1.652	1.847	1.318

AUFGLIEDERUNG DER EINGÄNGE – REVISIONEN IM JAHR 2025

Art der Abgabe	eingegangen
Einkommensteuer	100
Kindergeld	39
Körperschaftsteuer	31
Außensteuerrecht/Doppelbesteuerung	11
Umwandlungssteuer	4
Gewerbesteuermessbetrag	22
Bewertung	11
Erbschaft- und Schenkungsteuer	8
Grundsteuer	9
Grunderwerbsteuer	16
Investitionszulage	0
Kraftfahrzeugsteuer	0
Umsatzsteuer	47
Steuerberatungsrecht	1
Zollrecht, Zolllarif, Marktordnungsrecht	19
Verfahrensrecht (AO/FGO)	4
Sonstige	3
Summe	325

AUFGLIEDERUNG DER EINGÄNGE – NICHTZULASSUNGSBESCHWERDEN IM JAHR 2025

Art der Abgabe	eingegangen
Einkommensteuer	330
Kindergeld	64
Körperschaftsteuer	57
Außensteuerrecht/Doppelbesteuerung	20
Umwandlungssteuer	2
Gewerbesteuermessbetrag	22
Bewertung	13
Erbschaft- und Schenkungsteuer	18
Grundsteuer	5
Grunderwerbsteuer	15
Investitionszulage	0
Kraftfahrzeugsteuer	3
Umsatzsteuer	117
Steuerberatungsrecht	10
Zollrecht, Zolltarif, Marktordnungsrecht	34
Verfahrensrecht (AO/FGO)	73
Sonstige	18
Summe	801

AUFGLIEDERUNG DER GESAMTEN EINGÄNGE NACH RECHTSMITTELFÜHRER

Steuerpflichtige	1.469
Finanzverwaltung	183
Summe	1.652

AUFGLIEDERUNG DER ERLEDIGTEN REVISIONEN UND NICHTZULASSUNGSBESCHWERDEN NACH DEM INHALT DER ENTSCHEIDUNGEN IM JAHR 2025

	Revisionen	in %
Revision unzulässig/ unbegründet	178	44,06
an die Vorinstanz zurückverwiesen	89	22,03
in der Sache selbst entschieden	68	16,83
Zurücknahmen	39	9,65
Vorlagebeschlüsse (BVerfG)/Vorabentscheidungsersuchen (EuGH)	10	2,48
Sonstige	20	4,95
Summe	404	100

	Nichtzulassungs- beschwerden	in %
Nichtzulassungsbeschwerde unzulässig/unbegründet	664	72,73
Revision zugelassen	78	8,54
an die Vorinstanz zurückverwiesen	61	6,68
Zurücknahmen	99	10,84
Sonstige	11	1,21
Summe	913	100

Erfolgsquoten

Für den Steuerpflichtigen endeten im Verhältnis zur Finanzverwaltung 40 % aller Revisionen ganz oder teilweise erfolgreich (Vorjahr 42 %).

Bei den Nichtzulassungsbeschwerden waren es 15 % (Vorjahr 10 %).

EINZELDARSTELLUNGEN – ENTWICKLUNG UNERLEDIGTER VERFAHREN IM JAHR 2025

	Bestand am 1. Januar 2025	Bestand am 31. Dezember 2025
Revisionen	730	651
Nichtzulassungsbeschwerden	623	511
sonstige Beschwerden		
Aussetzung der Vollziehung (AdV)	12	17
andere	47	34
Entschädigungsklagen	2	4
sonstige Klagen	0	0
Erinnerungen	12	17
Anhörungsrügen	29	23
sonstige Verfahren		
Aussetzung der Vollziehung (AdV)	12	15
Prozesskostenhilfe (PKH)	37	34
andere	9	12
Verfahren Großer Senat	0	0
Summe	1.513	1.318

Verfahrensdauer

Die durchschnittliche Verfahrensdauer der im Jahr 2025 beim Bundesfinanzhof erledigten Verfahren betrug (in Monaten):

Revisionen	23
Nichtzulassungsbeschwerden	8
Aussetzung der Vollziehung (AdV)	
AdV-Beschwerden Finanzgericht	5
eigene AdV-Verfahren	6

Revisionen erledigt durch	
rechtskräftig gewordenen Gerichtsbescheid	63
Entscheidung ohne mündliche Verhandlung wegen Verzichts	70
mündliche Verhandlung	
davon in Präsenz	110
davon per Videozuschaltung ¹	74
Beschluss	
gemäß § 126a Finanzgerichtsordnung (FGO)	13
Vorlagen an das Bundesverfassungsgericht	0
Vorabentscheidungsersuchen an den Gerichtshof der Europäischen Union	10
Sonstiges	64
Summe	404

¹ Als Videozuschaltung gilt ein Verfahren, wenn mindestens eine / einer der Beteiligten per Videozuschaltung teilnimmt.

Sonstige Erledigungen

Im Laufe des Jahres 2025 kamen auf die Richterinnen und Richter noch zahlreiche Bearbeitungen vielfältigster Art hinzu (zum Beispiel Anfragen des Bundesverfassungsgerichts, des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz, des Präsidenten des Bundesfinanzhofs oder anderer Senate des eigenen Gerichts sowie Stellungnahmen zu Gesetzesentwürfen), die zum Teil einen erheblichen Zeitaufwand erfordern. Diese Bearbeitungen sind in den vorstehenden Zahlen nicht enthalten.

Veröffentlichungen

Von den im Jahr 2025 insgesamt 404 erledigten Revisionen sind ohne Berücksichtigung der 64 sonstigen Erledigungen 231 (= 67,94 %) von den Senaten zur Veröffentlichung in der (amtlichen) Sammlung bestimmt worden. Insgesamt wurden 81 Pressemitteilungen veröffentlicht.

AUS DER RECHTSPRECHUNG DES BUNDESFINANZHOFES IM JAHR 2025

Nachfolgende Zusammenstellung beinhaltet die mit Pressemitteilungen bedachten und im Jahr 2025 zur Veröffentlichung frei gewordenen Entscheidungen, die zu besonders bedeutsamen Rechtsfragen oder Sachverhalten mit Breitenwirkung ergangen sind. Die Pressemitteilungen und die Entscheidungen sind in vollem Wortlaut auf der Internetseite des Bundesfinanzhofs (www.bundesfinanzhof.de) verfügbar.



EINKOMMENSTEUER

Einkünfte aus Gewerbebetrieb

Verfassungsmäßigkeit der Verrechnungsbeschränkung für Verluste aus Steuerstundungsmodellen

(Urteil vom 21.11.2024 IV R 6/22)

PM Nr. 14

Amtliche Richtsatzsammlung des BMF auf dem Prüfstand

(Urteil vom 18.06.2025 X R 19/21)

PM Nr. 60

Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit

Erstattung der Steuer für einen Verdienstausschaden ist einkommensteuerpflichtig

(Urteil vom 15.10.2024 IX R 5/23)

PM Nr. 1

Kein Arbeitslohn bei Schenkung von Gesellschaftsanteilen zur Sicherung der Unternehmensnachfolge

(Urteil vom 20.11.2024 VI R 21/22)

PM Nr. 4

Kein Werbungskostenabzug bei Umzug des Steuerpflichtigen wegen Einrichtung eines Arbeitszimmers

(Urteil vom 05.02.2025 VI R 3/23)

PM Nr. 24

Einkünfte aus selbständiger Arbeit

Freiberufliche Einkünfte einer Mitunternehmerschaft bei kaufmännischer Führung durch einen Berufsträger

(Urteil vom 04.02.2025 VIII R 4/22)

PM Nr. 19

Einkünfte aus Kapitalvermögen

Verzinsung von zu erstattenden Kapitalertragsteuerbeträgen

(Urteil vom 25.02.2025 VIII R 32/21)

PM Nr. 30

Einkünfte aus Kapitalvermögen: Voraussetzungen von § 20 Abs. 4 a Satz 3 EStG

(Urteile vom 03.06.2025 VIII R 9/22, VIII R 18/23, VIII R 35/23)

PM Nr. 61

Zur Besteuerung der Einlösung eines Gold-Warrants als sonstige Kapitalforderung

(Urteil vom 03.06.2025 VIII R 5/24)

PM Nr. 62

Einkünfte aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften

Steuer kann rückwirkend entfallen – Irrtum über Steuerfolgen bei Ehevertrag

(Urteil vom 09.05.2025 IX R 4/23)

PM Nr. 53

Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften

Veräußerungsgewinn bei Grundstücksübertragung mit Übernahme von Schulden

(Urteil vom 11.03.2025 IX R 17/24)

PM Nr. 37

Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung

Noch kein Steuerabzug für Hausgeldzahlungen in die Erhaltungsrücklage

(Urteil vom 14.01.2025 IX R 19/24)

PM Nr. 10

Bundesfinanzhof konkretisiert Grundsätze zur Vermietung von Ferienwohnungen

(Urteil vom 12.08.2025 IX R 23/24)

PM Nr. 65

Keine Sonderabschreibung bei Abriss und Neubau eines Einfamilienhauses

(Urteil vom 12.08.2025 IX R 24/24)

PM Nr. 68

Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft

Betriebsausgabenabzug von Ausgleichszahlungen im Rahmen eines Zinsswaps

(Urteil vom 10.04.2025 VI R 11/22)

PM Nr. 40

Außergewöhnliche Belastungen

Mitgliedsbeiträge für ein Fitnessstudio sind

keine außergewöhnlichen Belastungen

(Urteil vom 21.11.2024 VI R 1/23)

PM Nr. 5

Sonderausgaben

Abziehbarkeit von Beiträgen zu einer freiwilligen Pflegezusatzversicherung als Sonderausgaben verfassungsrechtlich nicht geboten

(Urteil vom 24.07.2025 X R 10/20)

PM Nr. 69

Familienleistungsausgleich (Kindergeld)

Kindergeldanspruch während des Freiwilligen Wehrdienstes

(Urteil vom 20.02.2025 III R 43/22)

PM Nr. 28

Außensteuerrecht

Britische Steuerprivilegien mit Folgewirkungen in Deutschland

(Urteil vom 14.01.2025 IX R 37/21)

PM Nr. 16

Zurechnungsbesteuerung für Stiftungen nach dem Außensteuergesetz europarechtswidrig

(Urteil vom 03.12.2024 IX R 32/22)

PM Nr. 25

Nationaler „Switch-over“ zur Steueranrechnungsmethode setzt Beherrschung der Auslandsgesellschaft voraus

(Urteil vom 08.04.2025 IX R 32/23)

PM Nr. 36

Steuererhebungsverfahren

Keine ernstlichen Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der Höhe der Säumniszuschläge ab dem mit Beginn des Ukraine-Kriegs einsetzen den Zinsanstieg

(Beschluss vom 21.03.2025 X B 21/25 (AdV))

PM Nr. 22

Umfassende Möglichkeit zur späteren Änderung von Steuerbescheiden bei den Finanzämtern elektronisch übermittelten Daten

(Urteil vom 27.11.2024 X R 25/22)

PM Nr. 44

KÖRPERSCHAFTSTEUER

Verdeckte Gewinnausschüttungen bei Aktiengesellschaften

(Urteil vom 24.10.2024 I R 36/22)

PM Nr. 12

Wirtschaftliches Eigentum an zur Sicherheit übereigneten Aktien

(Urteil vom 13.11.2024 I R 3/21)

PM Nr. 20

Organschaft und atypisch stille Beteiligung

(Urteil vom 11.12.2024 I R 33/22)

PM Nr. 21

Parallelimporte von (Original-)Arzneimitteln können zu verdeckter Gewinnausschüttung führen

(Urteil vom 11.12.2024 I R 41/21)

PM Nr. 27

DOPPELBESTEuerung /

INTERNATIONALES STEUERRECHT

Steuerfreistellung durch ausländische Betriebsstätten

(Urteile vom 18.12.2024 I R 47/21, I R 39/21)

PM Nr. 26

§ 1 Abs. 5 Satz 1 AStG als Einkünftekorrekturvorschrift

(Urteil vom 18.12.2024 I R 45/22)

PM Nr. 29

GEWERBESTEUER

Abzug ausländischer Steuern im gewerbesteuerrechtlichen Organkreis

(Urteil vom 16.10.2024 I R 16/20)

PM Nr. 13

Hinzurechnung von Zinsen auf Depotverbindlichkeiten im Retrozessionsgeschäft (§ 8 Nr. 1 Buchst. a des Gewerbesteuergesetzes)

(Urteil vom 21.05.2025 III R 32/22)

PM Nr. 54

Erweiterte Kürzung und Drei-Objekt-Grenze bei erstmaligen Grundstücksveräußerungen im sechsten Jahr

(Beschluss vom 20.03.2025 III R 14/23)

PM Nr. 31

Keine Gewerbesteuerfreiheit für selbständig an einer Einrichtung unterrichtende Lehrer
(Urteil vom 15.05.2025 V R 33/23)
PM Nr. 67

Gewerbesteuerfreistellung: Keine erweiterte Grundstückskürzung bei Halten von Oldtimern als Anlageobjekt
(Urteil vom 24.07.2025 III R 23/23)
PM Nr. 77

UMSATZSTEUER

Flugunterricht ist grundsätzlich nicht umsatzsteuerfrei
(Urteil vom 13.11.2024 XI R 31/22)
PM Nr. 7

Umsatzsteuerrechtliche Bemessungsgrundlage im Falle strafrechtlicher Einziehung von „Schmiergeldern“
(Urteil vom 25.09.2024 XI R 6/23)
PM Nr. 8

Reitunterricht als Freizeitgestaltung
(Urteil vom 22.01.2025 XI R 9/22)
PM Nr. 35

Umsatzsteuer in der Systemgastronomie – Der Burger im Spar-Menü kann nicht teurer sein als der einzeln verkaufte Burger
(Urteil vom 22.01.2025 XI R 19/23)
PM Nr. 38

Steuerbefreiung für die vertretungsweise Übernahme eines ärztlichen Notfalldienstes gegen Entgelt
(Urteil vom 14.05.2025 XI R 24/23)
PM Nr. 47

EuGH-Vorlage zur Prüfung von Gutgläubenschutz im Verfahren der Steuerfestsetzung
(Beschluss vom 19.02.2025 XI R 23/24)
PM Nr. 51

Besteuerung der Übertragung von Gutscheinen, die nach dem 1.1.2019 ausgegeben wurden: Gutscheincodes für den Erwerb digitaler Inhalte in einem Online-Netzwerk (X) sind Einzweck-Gutscheine
(Beschluss vom 25.06.2025 XI R 14/24 (XI R 21/21))
PM Nr. 73

Der „kostenlose“ erstmalige Zugang zum E-Abo einer Zeitung war in den Jahren 2009 bis 2012 wirklich kostenlos
(Urteil vom 09.07.2025 XI R 29/23)
PM Nr. 75

ERBSCHAFT- UND SCHENKUNGSTEUER

Schenkungssteuer: Einlage eines Familienheims in eine Ehegatten-GbR
(Urteil vom 04.06.2025 II R 18/23)
PM Nr. 70

Keine Schenkungsteuerbefreiung von Zuwendungen an eine Landesstiftung
(Urteil vom 30.07.2025 II R 12/24)
PM Nr. 80

GRUNDERWERBSTEUER

Entgelte für nachträglich vereinbarte Sonderwünsche bei einer noch zu errichtenden Immobilie können der Grunderwerbsteuer unterliegen
(Urteile vom 30.10.2024 II R 15/22, II R 18/22)
PM Nr. 11

Grunderwerbsteuer: Steuervergünstigung nach § 6a des Grunderwerbsteuergesetzes
(Urteil vom 21.05.2025 II R 56/22)
PM Nr. 74

KAPITALERTRAGSTEUER

EuGH-Vorlage zu etwaiger Verletzung der Kapitalverkehrsfreiheit durch abgeltenden Kapitalertragsteuerabzug bei Drittstaatengesellschaften
(Beschluss vom 03.06.2025 VIII R 21/22)
PM Nr. 52

STROMSTEUER

Zuständiges Hauptzollamt nach Verschmelzung
(Urteil vom 19.12.2024 VII R 23/22)
PM Nr. 33

KRAFTFAHRZEUGSTEUER

Keine Kraftfahrzeugsteuerbefreiung für landwirtschaftliche Fahrzeuge bei Lieferung landwirtschaftlich erzeugter Produkte an die eigene Biogasanlage
(Urteil vom 18.12.2024 IV R 11/23)
PM Nr. 9

VERBRAUCHSTEUER

Sicherheitsleistung in Steuerhöhe nicht konstitutiv für die Eröffnung eines Steueraussetzungsverfahrens
(Urteil vom 24.06.2025 VII R 33/22)
PM Nr. 66

Keine Einziehung und Verwertung eines havarierten Öltankers und seiner Ladung in der Ostsee: Bundesfinanzhof bestätigt Vorinstanz im vorläufigen Rechtsschutz
(Beschlüsse vom 26.11.2025 VII B 81/25 (AdV), VII B 80/25 (AdV))
PM Nr. 79

BILANZSTEUER

Rücklage nach § 6 b EStG und Grundsätze des formellen Bilanzenzusammenhangs
(Urteil vom 02.07.2025 XI R 27/22)
PM Nr. 71

BEWERTUNGSRECHT/ERBSCHAFTSTEUER

Ableitung des gemeinen Werts von Kapitalgesellschaftsanteilen aus Verkäufen; Berücksichtigung eines Holdingabschlags

(Urteil vom 25.09.2024 II R 49/22)

PM Nr. 6

Verfassungsmäßigkeit der Verwendung geschlechtsspezifischer Sterbetafeln bei der Bewertung für Zwecke der Erbschaft- und Schenkungsteuer

(Urteile vom 20.11.2024 II R 38/22, II R 41/22 und II R 42/22)

PM Nr. 23

BEWERTUNGSRECHT/GRUNDSTEUER

Bundesfinanzhof hält Grundsteuer „Bundesmodell“ für verfassungskonform

(Urteile vom 12.11.2025 II R 25/24, II R 31/24 und II 3/25)

PM Nr. 78

GEMEINNÜTZIGKEIT

Vorabentscheidungsersuchen an den EuGH: Beihilfeprüfung im Rahmen der steuerrechtlichen Gemeinnützigkeit von Servicekörperschaften

(Urteil vom 22.05.2025 V R 22/23)

PM Nr. 46

GESETZ ZUR SICHERUNG VON ARBEITNEHMERRECHTEN IN DER FLEISCHWIRTSCHAFT

Fremdpersonalverbot in der Fleischwirtschaft

(Urteil vom 14.01.2025 VII R 3/23)

PM Nr. 32

DATENSCHUTZGRUNDVERORDNUNG

Statthafte Klageart und Klagefrist für die Geltendmachung eines Auskunftsanspruchs nach Art. 15 DSGVO

(Urteil vom 06.05.2025 IX R 2/23)

PM Nr. 39

Finanzamt muss Inhalte anonymer Anzeigen grundsätzlich nicht offenlegen

(Urteil vom 15.07.2025 IX R 25/24)

PM Nr. 58

Schadenersatz wegen Datenschutzverstößen einer Finanzbehörde

(Beschluss vom 15.09.2025 IX R 11/23)

PM Nr. 81

ABGABENORDNUNG /**FINANZGERICHTSORDNUNG**

Kein Anspruch auf Information über die der Richtsatzsammlung zugrunde liegenden Unterlagen

(Urteil vom 09.05.2025 IX R 1/24)

PM Nr. 43

Gebührenfestsetzung bei einheitlich erteilter
verbindlicher Auskunft gegenüber mehreren
Antragstellern

(Urteil vom 03.07.2025 IV R 6/23)

PM Nr. 56

IM JAHR 2025 EINGEGANGENE REVISIONEN VON BESONDEREM INTERESSE



EINKOMMENSTEUER

Einkünfte aus Gewerbebetrieb

Rückzahlung von Einspeisevergütungen aus dem Betrieb einer Photovoltaikanlage als Betriebsausgabe nach Einführung von § 3 Nr. 72 EStG (X R 2/25): Der Kläger betreibt eine Photovoltaikanlage. In den Jahren vor 2022 hatte er aufgrund eines Zählerfehlers überhöhte Einspeisevergütungen erhalten und versteuert. Zum 01.01.2022 trat § 3 Nr. 72 EStG in Kraft, wonach für bestimmte Photovoltaikanlagen – auch für die des Klägers – kein Gewinn mehr zu ermitteln ist. Das Finanzamt ließ daher die vom Kläger im Jahr 2022 geleistete Rückzahlung der überhöhten Einspeisevergütungen nicht zum Betriebsausgabenabzug zu. Der Bundesfinanzhof wird klären müssen, ob dies rechtmäßig ist (vergleiche dazu auch BFH-Beschluss von 15.10.2024 – III B 24/24 (AdV), BFHE 286, 43, BStBl II 2025, 30).

Einkünfte aus selbständiger Arbeit

Corona-Soforthilfe als Betriebseinnahme (VIII R 4/25): Die Beteiligten streiten darüber, ob es sich bei der Gewährung einer Corona-Soforthilfe im Jahr der Auszahlung auch insoweit um eine Betriebseinnahme im Sinne des § 4 Abs. 3 EStG handelt, als diese in einem späteren Veranlagungszeitraum zurückgezahlt werden muss.

Freiberufliche Tätigkeit als Rechtsanwalt

(VIII R 12/25): Die Beteiligten streiten darüber, inwieweit die freiberufliche Tätigkeit eines Rechtsanwalts ein leitendes und eigenverantwortliches Tätigwerden aufgrund eigener Fachkenntnisse voraussetzt, wenn die Auftragserledigung durch assoziierte Rechtsanwälte erfolgt.

Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit

Übernachtungspauschale für Berufskraftfahrer für An- und Abreisetage (VI R 6/25):

Für Tage, an denen ein Berufskraftfahrer im Zusammenhang mit einer Übernachtung im LKW eine Verpflegungspauschale beanspruchen kann, kann er auch eine Übernachtungspauschale geltend machen. Der Bundesfinanzhof hat die Revision betreffend die Frage zugelassen, ob dies auch für An- und Abreisetage gilt.

Angebote der betrieblichen Gesundheitsförderung als Sachzuwendung mit Entgeltcharakter (VI R 9/25):

Dem Bundesfinanzhof stellt sich die Frage, ob es sich bei der Teilnahme an durch den Arbeitgeber ermöglichten mehrwöchigen Gesundheitstrainings, deren Wert den Freibetrag des § 3 Nr. 34 EStG übersteigt, um eine Sachzuwendung mit Lohncharakter handelt.

Einkünfte aus Kapitalvermögen

Auskehrung einer Kapitalrücklage

(VIII R 10/25): Die Beteiligten streiten darüber, ob die Auskehrung einer Kapitalrücklage

als Ausschüttung im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 1 EStG zu qualifizieren ist.

Außergewöhnliche Belastungen

Steuerliche Berücksichtigung der Kosten des Medikaments Ozempic (VI R 12/25):

Der Bundesfinanzhof hat sich mit der Frage zu beschäftigen, ob die Kosten für das verschreibungspflichtige Medikament Ozempic (auch bekannt als „Abnehmspritze“) als außergewöhnliche Belastung berücksichtigungsfähig sind, wenn ein ärztlicher Nachweis über die Zwangsläufigkeit nicht vor Erwerb vorgelegt wurde.

Zwangsläufigkeit des Verlusts von Bargeld durch Schockanrufe (VI R 14/25): Ausgaben können nach § 33 Abs. 1 EStG die Steuerlast mindern, wenn einem Steuerpflichtigen zwangsläufig größere Aufwendungen als der überwiegenden Mehrzahl der Steuerpflichtigen in einer finanziell vergleichbaren Situation entstehen. Die Parteien streiten darüber, ob es sich bei einem durch einen betrügerischen Schockanruf in Verlust geratenen Bargeldbetrag von 50.000 Euro um solch zwangsläufige Ausgaben handelt.

Steuerermäßigungen

Entlastungsbetrag für Alleinerziehende beim sogenannten Nestmodell (III R 14/25): Die Klägerin begehrt den Abzug des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende gemäß § 24b

EStG beim sogenannten Nestmodell, bei dem getrenntlebende Eltern gemeinsame Kinder abwechselnd in einer Familienwohnung betreuen, in der nur die Kinder dauerhaft wohnen.

Aufwendungen für die Wege des Steuerpflichtigen zwischen Wohnung und Betriebsstätte (III R 18/25): Es stellt sich die Frage, ob und gegebenenfalls welche Bedeutung dem durch das Gesetz zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts vom 20.2.2013 (BGBl I 2013, 285) eingeführten Begriff der „ersten Tätigkeitsstätte“ in § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 Satz 1, Abs. 4 EStG für die Auslegung des Begriffs der Betriebsstätte im Sinne von § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6 EStG zukommt.

Familienleistungsausgleich (Kindergeld)

Kindergeldfestsetzungsverpflichtung der Familienkasse, trotz gegebenenfalls bestehender Nachrangigkeit des Anspruchs gegenüber ausländischer Familienleistung (III R 10/25): Es stellt sich die Frage, ob die Familienkasse verpflichtet werden kann, Kindergeld zugunsten einer in Deutschland lebenden, nicht erwerbstätigen Mutter ohne Anrechnung britischer Familienleistungen endgültig festzusetzen, auch wenn nicht ausgeschlossen ist, dass wegen des im Vereinigten Königreich lebenden Vaters ein vorrangiger Anspruch auf Familienleistungen nach britischen Rechtsvorschriften für denselben Zeitraum und dasselbe Kind besteht.

Kostenerstattung nach § 77 EStG bei Verfahren, die die Aussetzung der Vollziehung (AdV) von Kindergeldaufhebungs- und -rückforderungsbescheiden betreffen (III R 23/25): Zu entscheiden ist, ob die Familienkasse auch dann zur Erstattung von Kosten im Vorverfahren (vergleiche § 77 EStG) verpflichtet ist, wenn die Kosten in einem erfolgreichen Einspruchsverfahren gegen die Ablehnung der AdV eines Kindergeldaufhebungs- und -rückforderungsbescheids entstanden sind.

KÖRPERSCHAFTSTEUER

Nutzung eines vororganschaftlichen Zinsvortrags der Organgesellschaft (I R 1/25): Wie ist mit einem Zinsvortrag einer Organgesellschaft aus vororganschaftlicher Zeit während der Dauer einer körperschaftsteuerlichen Organschaft umzugehen? Kann dieser während der Zeit der Dauer der Organschaft auf Ebene des Organträgers weiter genutzt werden?

Fremdüblichkeit eines im Konzern gewährten Fremdwährungsdarlehens (I R 6/25): Währungskursverluste aus einem Gesellschafterdarlehen sind bis einschließlich des Jahres 2021 nur abzugsfähig, wenn die Fremdüblichkeit der Darlehensgewährung nachgewiesen wird. Die Anforderungen, die an einen solchen Nachweis zu stellen sind, wird der Bundesfinanzhof in diesem Verfahren voraussichtlich näher konkretisieren.

DOPPELBESTEuerung / INTERNATIONALES STEUERRECHT

Berücksichtigung ausländischer finaler Betriebsstättenverluste (I R 22/25): Der Europäische Gerichtshof hat insbesondere in seinem Urteil vom 22.09.2022 „W“ (C-538/20, ECLI:EU:C:2022:717) entschieden, dass „finale“ Verluste aus einer Betriebsstätte eines Mitgliedstaates nicht aufgrund der Niederlassungsfreiheit im Ansässigkeitsstaat berücksichtigt werden müssen, wenn der Ansässigkeitsstaat in einer bilateralen Vereinbarung auf die Besteuerung der Einkünfte aus dieser Betriebsstätte insgesamt verzichtet hat. Ungeklärt ist, ob dies auch gilt, wenn die Einkünfte aus dieser Betriebsstätte im Ansässigkeitsstaat dem Progressionsvorbehalt unterfallen.

Betriebsausgabenabzug für Lizenzzahlungen (I R 29/25): Mit Wirkung ab dem 01.01.2018 wurde mit § 4j EStG eine neue Missbrauchsvermeidungsvorschrift geschaffen, nach der Aufwendungen aus der Überlassung von Rechten zwischen nahestehenden Personen dann nicht abziehbar sind, wenn die Einnahmen des Gläubigers einer von der Regelbesteuerung abweichenden niedrigeren Besteuerung unterliegen. Mit den Voraussetzungen des § 4j wird sich der Bundesfinanzhof in diesem Verfahren erstmalig befassen.

GEWERBESTEUER

Anspruch auf die erweiterte Gewerbesteuerkürzung bei der Überlassung von Dachflächen zum Betrieb von Solaranlagen

(III R 12/25): Es stellt sich die Frage, ob die Voraussetzungen der erweiterten Gewerbesteuerkürzung nach § 9 Nr. 1 Satz 2 GewStG bei einem im Wesentlichen im Geschäftsbereich der Wohnungsüberlassung tätigen Unternehmen vorliegen, wenn Dachflächen zum Betrieb von Photovoltaikanlagen mit einem jährlichen Umsatz von mehr als 200.000 Euro und einem Umsatzanteil von weniger als einem Prozent der Gesamtumsätze überlassen werden.

Erweiterte Kürzung bei treuhänderischer Tätigkeit (III R 27/25): Es stellt sich die Frage, ob die verdeckte treuhänderische Tätigkeit einer grundbesitzenden Gesellschaft der erweiterten Kürzung nach § 9 Nr. 1 Satz 2 GewStG entgegensteht.

Gewerbesteuerbefreiung nach § 3 Nr. 20

Buchst. b GewStG für den Patientenfahrservice einer Reha-Klinik? (IV R 1 / 25): Ob und gegebenenfalls in welchem Umfang die Reha-Klinik hinsichtlich des Patientenfahrservices von der Gewerbesteuer befreit ist, hängt davon ab, wie § 3 Nr. 20 Buchst. b GewStG auszulegen ist. Nach § 3 Nr. 20 Buchst. b GewStG sind von der Gewerbesteuer befreit Krankenhäuser, Altenheime, Altenwohnheime, Pflegeheime, Einrichtungen zur vorübergehenden Aufnahme

pflegebedürftiger Personen und Einrichtungen zur ambulanten Pflege kranker und pflegebedürftiger Personen sowie Einrichtungen zur ambulanten oder stationären Rehabilitation, wenn bei Krankenhäusern im Erhebungszeitraum die in § 67 Abs. 1 oder 2 AO bezeichneten Voraussetzungen erfüllt worden sind. Zu klären ist die Frage, wie weit die Befreiungsvorschrift des § 3 Nr. 20 Buchst. b GewStG reicht und inwieweit der Patientenfahrservice dem Zweck der Befreiungsvorschrift dient. Darüber wird der Bundesfinanzhof zu entscheiden haben.

Gesonderte und einheitliche Feststellung – Anteil am Gewerbesteuermessbetrag zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus einer GbR

(IV R 4/25): In diesem Verfahren stellt sich die Frage, wie es rechtlich zu beurteilen ist, wenn eine an einer GbR beteiligte GmbH ihre Beteiligung an eine Mitgesellschafterin „mit Wirkung zum Ablauf des 31.12.XXXX“ veräußert. Bedeutet dies, dass die GmbH ihre Beteiligung unterjährig veräußert hat? Weil eine Partizipation am Gewerbesteuermessbetrag nur für die Gesellschafter stattfindet, die am Ende des Wirtschaftsjahrs an der GbR beteiligt sind, stellt sich die Frage, ob für die GmbH im Rahmen der gesonderten und einheitlichen Feststellung neben dem Veräußerungsgewinn ein Anteil am Gewerbesteuermessbetrag der GbR festgestellt werden muss. Der Bundesfinanzhof wird darüber zu entscheiden haben.

Befreiung von der Gewerbesteuer aufgrund von § 3 Nr. 20 Buchst. d GewStG (X R 20/25):

Ob die Tätigkeit eines als Heilerziehungspfleger ausgebildeten Steuerpflichtigen, der auf dem Gebiet der ambulanten Eingliederungshilfe tätig ist und gegenüber Menschen mit geistigen und psychischen Beeinträchtigungen und Suchterkrankten Leistungen der ambulanten Eingliederungshilfe erbringt, auch dann nach § 3 Nr. 20 Buchst. d GewStG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 SGB XI (in der für das Streitjahr 2013 maßgeblichen Fassung) von der Gewerbesteuer befreit ist, wenn die eigentlichen Betreuungsleistungen nicht vom Kläger selbst, sondern von seinem Personal erbracht werden, muss der Bundesfinanzhof in einem weiteren Revisionsverfahren entscheiden.

UMSATZSTEUER

Steuerbarer Leistungsaustausch bei der Nutzung einer Internetseite (V R 10/25): Kann es bei der Nutzung einer Internetseite zu einem steuerbaren Leistungsaustausch kommen?

Pflegeleistungen durch ausländische Unternehmer (V R 29/25): Können Pflegeleistungen durch einen ausländischen Unternehmer im Inland steuerfrei erbracht werden?

Ermäßigter Steuersatz für Graffiti-Künstler (V R 34/25): Können Graffiti-Künstler den ermäßigten Steuersatz beanspruchen?

ERBSCHAFT- UND SCHENKUNGSTEUER

Gemischte Verwendung von Grundstücken

(II R 6/25): Das Revisionsverfahren wird die Frage klären, ob verpachtete, aber weiterhin auch eigenbetrieblich genutzte Tankstellengrundstücke als Verwaltungsvermögen im Sinne des § 13b Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 Satz 2 Buchst. a ErbStG alte Fassung einzuordnen sind.

Bewertung (junger) Finanzmittel bei der Anteilsübertragung (II R 8/25): Der Bundesfinanzhof wird zu entscheiden haben, ob bei einer sogenannten Verbundvermögensaufstellung junge Finanzmittel der Untergesellschaft nur anteilig der Obergesellschaft zugerechnet werden. Dies kann Auswirkungen auf den Umfang des von § 13b ErbStG grundsätzlich begünstigten Betriebsvermögens haben.

Ausgliederung und Behaltensfristverstoß

(II R 20/25): Erbschaft- und schenkungsteuerliche Begünstigungen sind regelmäßig zu versagen, wenn bestimmte Rechtsvorgänge innerhalb einer schädlichen Frist erfolgen. Der Bundesfinanzhof wird zu entscheiden haben, ob ein Behaltensfristverstoß des begünstigten Vermögens gegeben ist, wenn ein ererbtes Einzelunternehmen in eine Kapitalgesellschaft unter anderem gegen Gewährung neuer Gesellschaftsanteile ausgegliedert wird.

Lohnsummenregelung und Sonderbetriebseinnahmen (II R 28/25): Die Verschonung des Betriebsvermögens bei der Erbschaft- und

Schenkungsteuer nach §§ 13 a, 13 b ErbStG hängt unter anderem von der Einhaltung der sogenannten Lohnsummenregelung ab. Der Bundesfinanzhof wird zu entscheiden haben, ob bei Ermittlung der Lohnsumme – entgegen der Auffassung der Finanzverwaltung – die Vergütungen des Gesellschafters einer Personengesellschaft zu berücksichtigen sind, soweit sie Sonderbetriebseinnahmen sind.

GRUNDERWERBSTEUER

Rückgängigmachung eines Erwerbsvorgangs (II R 16/25): Auf Antrag ist Grunderwerbsteuer nach § 16 Abs. 2 Nr. 3 GrEStG nicht festzusetzen oder ist die Festsetzung aufzuheben, wenn unter anderem das Rechtsgeschäft auf Grund eines Rechtsanspruchs rückgängig gemacht wird. Der Bundesfinanzhof wird im Revisionsverfahren zu klären haben, ob diese Voraussetzungen auch vorliegen können, wenn ein Grundstück im Zwangsversteigerungsverfahren zugeschlagen und anschließend ein dingliches Vorkaufsrecht ausgeübt wird.

Steuervergünstigung und Treuhandverhältnis (II R 27/25): Bei Umstrukturierungen im Konzern sieht § 6 a GrEStG Vergünstigungen im Hinblick auf die Grunderwerbsteuer vor. Voraussetzung ist, dass an dem Umwandlungsvorgang ausschließlich ein herrschendes Unternehmen und ein oder mehrere von diesem herrschenden Unternehmen abhängige Gesellschaften oder mehrere von einem herrschen-

den Unternehmen abhängige Gesellschaften beteiligt sind. Der Bundesfinanzhof wird zu entscheiden haben, ob eine solche Beteiligung auch über ein Treuhandverhältnis ausgeübt werden kann.

Rein rechtliche oder faktische Herabsetzung der Gegenleistung (II R 31/25): Das Revisionsverfahren dient der Klärung der Frage, ob bei einem sogenannten einheitlichen Vertragswerk Grunderwerbsteuer nach § 16 Abs. 3 Nr. 1 GrEStG bereits dann herabzusetzen ist, wenn der Erwerber den Bauvertrag wirksam gekündigt hat, oder ob zusätzlich erforderlich ist, dass sich der Erwerber auch in tatsächlicher Hinsicht (faktisch) von dem einheitlichen Vertragswerk gelöst hat.

STROMSTEUER

Vermieter als Versorger von an Mieter geleistetem Strom (VII R 2/25): In dem Verfahren ist zu entscheiden, ob ein Vermieter, der unversteuerten Strom von einem im Steuergebiet ansässigen Versorger bezogen und ausschließlich an seine Mieter geleistet hat, selbst als Versorger und damit Steuerschuldner der Stromsteuer anzusehen ist. Entscheidungserheblich ist, ob die Anwendung des § 1 a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 StromStV, der nach seinem Wortlaut ausschließlich nach § 3 StromStG zu versteuernden Strom erfasst, ausgeschlossen ist, wenn der vom Erzeuger an den Vermieter gelieferte Strom von der Stromsteuer befreit ist.

Zurechnung der stromsteuerrechtlich begünstigten Entnahme von Strom für den Fahrbetrieb im Schienenbahnverkehr durch eine Tochter- an die Muttergesellschaft (VII R 10/25): Im Streitfall ist zu entscheiden, ob die Voraussetzungen für eine stromsteuerrechtlich begünstigte Entnahme nach § 9 Abs. 2 StromStG auch dann vorliegen, wenn der Inhaber der Erlaubnis nach § 9 Abs. 4 Satz 1 StromStG den steuerbegünstigten Strom an eine rechtlich selbstständige, 100%ige Tochtergesellschaft leistet, die den Strom, ohne selbst über eine entsprechende Erlaubnis zu verfügen, für die Durchführung der Straßenbahnleistungen entnommen hat. Zu klären ist, ob die Entnahme des Stroms für den Betrieb der Straßenbahnen dem Erlaubnisinhaber oder seiner Tochtergesellschaft zuzurechnen ist.

ENERGIESTEUER

Steuerfreie Verwendung von Energieerzeugnissen trotz Fehlens einer entsprechenden Erlaubnis und einer Beförderung ohne vereinfachtes Begleitdokument (VII R 12/25): In dem Verfahren ist die Frage zu klären, ob die Versagung der Steuerbefreiung nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EnergieStG gegen den unionsrechtlichen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verstößt, wenn diese allein wegen des Fehlens der nach § 34 Abs. 2 Satz 2, Abs. 4 EnergieStG erforderlichen Erlaubnis und der Beförderung ohne vereinfachtes Begleitdokument erfolgt ist. Außerdem ist zu klären, ob für die Er-

mittlung des maßgeblichen Steuersatzes bei der nichtenergetischen Verwendung eines Energieerzeugnisses, im Streitfall als Treibmittel zur Herstellung von Dämmplatten für den Baubereich, außerhalb eines Verfahrens der Steuerbefreiung ausschließlich auf die Beschaffenheit des Energieerzeugnisses abgestellt werden kann.

VERBRAUCHSTEUER

Begriff der Substitute für Tabakwaren

(VII R 11/25): In dem Verfahren stellt sich die Frage, ob reines Glycerin sowie reine Aromastoffe, die nicht dazu geeignet sind, als Ersatzstoffe für Zigaretten, Wasserpfeifentabak oder gleichgestellte Erzeugnisse zu fungieren, sondern allein als Mischkomponenten für Liquids in E-Zigaretten oder E-Shishas verwendet werden können, dem Begriff der Substitute für Tabakwaren im Sinne von § 1 Abs. 2 c TabStG unterfallen und damit im Steuergebiet tabaksteuerpflichtig sind.

HAFTUNG

Voraussetzungen einer Haftung im Zusammenhang mit einer „Firmenbestattung“

(VII R 14/25): Im Streitfall ist die Frage zu klären, welche Auswirkungen eine „Firmenbestattung“ auf die Haftung gemäß § 69 Satz 1, § 34 Abs. 1 AO hat. Klärungsbedürftig ist insbesondere, welchen rechtlichen Gehalt der Begriff der Firmenbestattung umschreibt, unter welchen Voraussetzungen eine solche Rechtsfigur an-

zunehmen ist und welche abgabenrechtlichen Rechtsfolgen sie gegebenenfalls zeitigt.

BILANZSTEUER

Erlöse bei Online-Videospielen (IX R 7/25):

In dem Verfahren ist streitig, ob bei Online-Videospielen für die Erlöse aus virtuellen Coins Rechnungsabgrenzungsposten zu bilden und die Einnahmen damit auf mehrere Jahre zu verteilen sind.

BEWERTUNGSRECHT

Vergleichspreise der Gutachterausschüsse

(II R 1/25): Nach § 183 Abs. 1 Satz 2 BewG sind zur Bewertung von Grundstücken „vorrangig“ die von den Gutachterausschüssen mitgeteilten Vergleichspreise heranzuziehen. Der Bundesfinanzhof wird zu klären haben, inwieweit diese Preise für die Beteiligten im Steuerrechtsverhältnis verbindlich und einer gerichtlichen Überprüfung zugänglich sind.

Abzinsung bedingter Lasten (II R 9/25): Das Revisionsverfahren wird die Frage klären, ob eine aufschiebend bedingte (Renten-)Last für die Schwebezeit zwischen Rechtsgeschäft und Bedingungseintritt abzuzinsen ist.

Steuerbefreiung für Straßen und Wege

(II R 10/25): Straßen und Wege, auf denen öffentlicher Verkehr stattfindet, sind von der Grundsteuer befreit. Das Revisionsverfahren dient der Klärung der Frage, ob die Steuerbefreiung auch dann greift, wenn ein Privatweg

ohne förmliche öffentlich-rechtliche Widmung rein tatsächlich für den öffentlichen Verkehr genutzt wird.

Schienenwege und öffentlicher Verkehr

(II R 19/25): Der Bundesfinanzhof wird sich unter anderem mit der Frage zu beschäftigen haben, unter welchen Voraussetzungen Schienenwege dem öffentlichen Verkehr dienen und insoweit von der Grundsteuer befreit sind.

FORSCHUNGSZULAGE

Bemessungssatz der Forschungszulage 2021

und 2022 für KMU (III R 24/25): Zu entscheiden ist, ob einem Anspruchsberechtigten, der als kleines und mittleres Unternehmen im Sinne der KMU-Definition des Anhangs I der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung gilt und für den bereits eine Forschungszulage unter dem Vorbehalt der Nachprüfung für 2021 und 2022 festgesetzt worden war, der gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 FZulG in der Fassung des Wachstumschancengesetzes um 10 Prozentpunkte erhöhte Bemessungssatz von 35 Prozent zusteht.

ABGABENORDNUNG/VERFAHRENSRECHT

Rückwirkende Herabsetzung von Erstat-

tungszinsen ab 2019 (I R 16/25): Da das Bundesverfassungsgericht die Höhe der Nachzahlungszinsen im Jahr 2021 für verfassungswidrig erklärte, musste der Gesetzgeber die Zinshöhe ab dem Jahr 2019 anpassen. Er verminderte im Jahr 2022 den Zinssatz sowohl

für Nachzahlungs- wie auch für Erstattungs-
zinsen gleichermaßen rückwirkend für Ver-
zinsungszeiträume ab dem 01.01.2019. Gegen-
stand dieses Verfahrens ist insbesondere die
Frage, ob die rückwirkende Herabsetzung auch
der Erstattungszinsen verfassungswidrig ist.

sich nachträglich herausstellt, dass die Rück-
lage zu Unrecht gebildet worden ist.

Anwendungsbereich des § 52 d FGO

(VIII R 2/25): Die Beteiligten streiten da-
rüber, ob eine Klage auch dann gemäß § 52 d
FGO über das besondere elektronische
Steuerberaterpostfach (beSt) einzureichen
ist, wenn der Kläger bei Klageerhebung nicht
offenlegt, Steuerberater zu sein, sondern als
Privatperson auftritt.

Gesonderte und einheitliche Feststellung von Einkünften aus Kapitalvermögen

(VIII R 7/25): Die Beteiligten streiten darüber,
ob die Finanzverwaltung eine gesonderte und
einheitliche Feststellung vornehmen kann, um
die Kapitalertragsteuer auf Ebene des Gläubi-
gers der Kapitalerträge erstmals festsetzen zu
können, wenn der Steuerabzug durch die aus-
zahlende Stelle irrtümlich unterblieben ist.

Änderung einer Einkommensteuerfestset- zung bei zu Unrecht gebildeter Rücklage

(IX R 17/25): Die Beteiligten streiten darüber,
ob eine Einkommensteuerfestsetzung, in deren
Rahmen eine Rücklage nach § 6 c in Verbindung
mit § 6 b Abs. 3 EStG in Höhe des Veräuße-
rungserlöses berücksichtigt worden ist, nach
§ 174 Abs. 3 AO geändert werden kann, wenn

IM JAHR 2026 ZU ERWARTENDE ENTSCHEIDUNGEN VON BESONDERER BEDEUTUNG



EINKOMMENSTEUER

Einkünfte aus Gewerbebetrieb

Rückstellungen im Zusammenhang mit einem Vorruhestandsmodell (IV R 11/24):

Nach § 249 Abs. 1 Satz 1 HGB, § 5 Abs. 1 Satz 1 EStG sind in der Steuerbilanz gewinnwirksam Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten zu bilden. Solche können sich aus einem schwebenden Geschäft ergeben, wenn und soweit das Gleichgewicht durch Vorleistungen oder Erfüllungsrückstände eines Vertragspartners gestört ist. Die Frage nach dem Vorliegen dieser Voraussetzungen stellt sich unter anderem bei Vereinbarungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmern zur Altersfreizeit (BFH-Urteil vom 05.06.2024 – IV R 22/22, BFHE 285, 37). Im Streitfall wird der Bundesfinanzhof darüber zu entscheiden haben, ob aufgrund von Vereinbarungen über ein betriebliches Vorruhestandsmodell der Arbeitgeber Rückstellungen zu bilden hat.

Anwendung des Fremdvergleichsgrundsatzes auch bei nichtehelichen Lebensgemeinschaften (X R 5/24): Verträge zwischen nahen Angehörigen sind der Besteuerung regelmäßig nur dann zugrunde zu legen, wenn ihr Inhalt dem entspricht, was auch zwischen einander fremden Vertragsparteien üblich ist (Fremdvergleich). Denn wegen des hier häufig fehlenden Interessengegensatzes muss besonders geprüft werden, ob die zugrunde liegenden Vereinba-

rungen tatsächlich der Erwerbstätigkeit zuzurechnen sind oder ob es sich um private Zuwendungen oder Unterhaltsleistungen handelt. Im Verfahren X R 5/24 wird der Bundesfinanzhof sich mit der Frage befassen, ob dies auch für Verträge zwischen den Partnern einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft gilt.

Reichweite der Schätzungsbefugnis; Auslegung des Begriffs „soweit“ in § 162 Abs. 1 Satz 1 AO bei einer Hinzuschätzung wegen nicht ordnungsgemäßer Kassenführung (Segmentierung) (X R 12/25): In dem Revisionsverfahren wird sich der Bundesfinanzhof mit der Frage befassen, ob die Buchführung eines Gewerbetreibenden insgesamt zu verwerfen ist, wenn einzelne, nicht unwesentliche Mängel lediglich einen Standort des Betriebs (eines von drei Friseurgeschäften) betreffen und auf einen engen Zeitraum beschränkt sind, oder ob ein solcher Mangel lediglich zu einer „segmentierten“ Fehlerkorrektur beziehungsweise Hinzuschätzung berechtigt.

Einkünfte aus selbständiger Arbeit

Verfassungsmäßigkeit der typisierten Verzinsung von nicht abziehbaren Schuldzinsen in Höhe von 6 % per annum (VIII R 4/24): Nicht abziehbare Schuldzinsen werden nach § 4 Abs. 4a Satz 3 EStG in Höhe von 6 % per annum verzinst. Nach Ansicht des Klägers ist die Höhe des Zinssatzes im Streitjahr (2015) verfassungswidrig.

Häusliches Arbeitszimmer eines Selbständigen (VIII R 6/24): Der Kläger ist selbständig tätig und ermittelt seinen Gewinn durch Einnahmen-Überschussrechnung. Gestritten wird über die Flächenberechnung eines häuslichen Arbeitszimmers sowie darüber, ob die Aufzeichnungspflichten gemäß § 4 Abs. 7 EStG in formaler und zeitlicher Hinsicht nur dann erfüllt sind, wenn sämtliche Aufwendungen für das Arbeitszimmer einzeln und fortlaufend in einem gesonderten Dokument oder Datensatz aufgezeichnet werden.

Betriebsausgabenabzug für Zahlungen nach § 295 Abs. 2 InsO alte Fassung

(VIII R 12/24): Nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Klägers gab der Insolvenzverwalter die selbständige Tätigkeit des Klägers nach den für das Streitjahr (2017) geltenden §§ 35 Abs. 2, 295 Abs. 2 InsO (heute § 295 a InsO) aus der Insolvenzmasse frei. Der Kläger musste aus den Einnahmen der Praxis Zahlungen an den Insolvenzverwalter leisten, um die Insolvenzgläubiger so zu stellen, als wenn er ein angemessen vergütetes Dienstverhältnis eingegangen wäre. Die Beteiligten streiten darüber, ob der Kläger die Zahlungen an den Insolvenzverwalter bei seinen Einkünften aus selbständiger Tätigkeit als Betriebsausgaben abziehen kann.

Auslegung des Begriffs der „Betriebsstätte“ in § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6 EStG (VIII R 15/24): Der Kläger erzielt Einkünfte aus selbständiger

Tätigkeit und ermittelt seinen Gewinn als Überschuss der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben. Streitig ist, welche Bedeutung dem Begriff der „ersten Tätigkeitsstätte“ in § 9 EStG für die Auslegung des Begriffs „Betriebsstätte“ in § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6 EStG zukommt.

Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit

Verfassungskonformität der Besteuerung

der Energiepreispauschale (VI R 15/24): Der Bundesfinanzhof hat darüber zu befinden, ob die Einkommensteuerpflicht der im Jahr 2022 einmalig ausgezahlten Energiepreispauschale in Höhe von 300 Euro verfassungskonform ist.

Arbeitslohn bei betrieblicher Feierlichkeit

(VI R 18/24): Ein Unternehmen richtete eine Feier anlässlich eines Wechsels im Amt des Vorstandsvorsitzenden mit hunderten geladenen Gästen – darunter auch acht Familienangehörige – aus, zu der nicht alle Arbeitnehmer eingeladen waren. Der Bundesfinanzhof hat zu beurteilen, ob und in welchem Umfang die Veranstaltung zu Arbeitslohn beim ausscheidenden Vorstandsvorsitzenden führt.

Steuerfreiheit von Sonderleistungen als

Corona-Sonderzahlung (VI R 25/24): Aufgrund der Corona-Pandemie konnte der Arbeitgeber in der Zeit vom 01.03.2020 bis zum 31.03.2022 zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn an seine Arbeitnehmer in Form von Zuschüssen und Sachbezügen gewährte Beihilfen und Unterstützungen bis zu einem

Betrag von 1.500 Euro steuerfrei auszahlen. Der Bundesfinanzhof hat sich mit der Frage zu befassen, ob der Arbeitgeber auch Sonderleistungen, wie zum Beispiel Urlaubsgeld, auf welche kein Anspruch bestand, teilweise steuerfrei nach dieser Regelung auszahlen konnte.

Einkünfte aus Kapitalvermögen

Verfassungswidrigkeit der Übergangsregelung des § 56 InvStG, insbesondere in Verbindung mit der Teilfreistellung nach § 20

InvStG (VIII R 15/22): Die Beteiligten streiten darüber, ob die Veräußerungs- und Anschaffungsfiktion des § 56 InvStG, insbesondere im Zusammenhang mit der Teilfreistellung von Aktienfonds nach § 20 InvStG, verfassungswidrig ist, wenn es dadurch über die gesamte tatsächliche Haltedauer der Alt-Anteile zu einer Besteuerung rechnerischer Veräußerungsverluste kommt.

Entlastung von Kapitalertragsteuer für nach der Liquidationsentscheidung erfolgte Ausschüttungen einer Tochtergesellschaft (VIII R 8/24): Die Beteiligten streiten darüber, ob der Begriff „anlässlich“ in § 43b Abs. 1 Satz 4 EStG im Sinne eines zeitlichen Zusammenhangs und damit so zu verstehen ist, dass auch Gewinne, die noch vor dem Beginn des Liquidationszeitraums entstanden sind, deren Ausschüttung jedoch erst im Liquidationszeitraum beschlossen wird, von der Befreiung in § 43b Abs. 1 Satz 1 EStG ausgeschlossen sind.

Verdeckte Gewinnausschüttung an eine dem Gesellschafter nahestehende Person

(VIII R 10/24): Die Beteiligten streiten unter anderem darüber, ob bereits bei Ausreichung des Darlehens bei unsicherer Rückzahlung ein Zufluss beim Gesellschafter angenommen werden kann.

Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften

Verkauf eines hochpreisigen Wohnmobils

(IX R 4/25): Die Beteiligten streiten darüber, ob ein hochpreisiges Wohnmobil einen Gegenstand des täglichen Gebrauchs im Sinne von § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Satz 2 EStG darstellt und der Verkauf damit nicht als privates Veräußerungsgeschäft besteuert werden kann.

Außergewöhnliche Belastungen

Zwangsläufigkeit ärztlich verordneter Nahrungsergänzungsmittel (VI R 23/24):

Erwachsen einem Steuerpflichtigen zwangsläufig größere Aufwendungen als der überwiegenden Mehrzahl der Steuerpflichtigen in einer finanziell vergleichbaren Situation, so können diese Ausgaben nach § 33 Abs. 1 EStG die Steuerlast mindern. Mit der Frage, ob es sich bei ärztlich verordneten Nahrungsergänzungsmitteln bei Krebserkrankungen um solch zwangsläufige Ausgaben handelt, wird sich der Bundesfinanzhof befassen.

Steuerermäßigungen

Rückstellung für Insolvenzverwalter-

Vergütung (III R 35/23): Zu klären ist, ob und gegebenenfalls inwieweit die Vergütung des Insolvenzverwalters als Betriebsausgabe abzugsfähig ist und ob im Hinblick darauf bereits vor dem Abschluss des Insolvenzverfahrens eine Rückstellung gebildet werden darf.

Angemessenheit der Höhe des Grundfreibetrags im Vergleich zum Bürgergeld

(III R 26/24): Der Kläger begehrt für die Jahre 2023 und 2024 die Berücksichtigung der Grundfreibeträge in Höhe der Bürgergeldempfängern zustehenden staatlichen Leistungen. Er sieht § 32 a Abs. 1 Satz 2 EStG in den für diese Jahre maßgeblichen Fassungen als mit dem Grundgesetz unvereinbar an, weil steuerpflichtige Bürger durch die darin normierten Grundfreibeträge schlechtergestellt seien als Empfänger von Bürgergeld.

Familienleistungsausgleich (Kindergeld)

Mindestdauer der Erstausbildung

(III R 7/24): Es stellt sich die Frage, ob eine wenige Wochen bis Monate dauernde Ausbildung beziehungsweise Qualifikation (hier: zur Rettungssanitäterin) zum „Verbrauch“ der Erstausbildung nach § 32 Abs. 4 Satz 2 EStG führt. Hierbei wird zu klären sein, ob sich aus § 9 Abs. 6 Satz 2 EStG eine auch im Kindergeldrecht zu beachtende Mindestdauer für die Erstausbildung ergibt.

Vorrangig kindergeldberechtigter Eltern-

teil bei Wechselmodell (III R 8/25): Es ist die Frage zu klären, ob bei der Prüfung einer annähernd gleichwertigen Haushaltsaufnahme auch der einem Elternteil entstandene finanzielle Aufwand als ein in die Gesamtwürdigung einzubeziehender Umstand (neben zum Beispiel Aufenthaltszeiten, Ausgestaltung des Sorgerechts, Unterbringungssituation) zu berücksichtigen ist.

KÖRPERSCHAFTSTEUER

Steuerliche Einordnung einer Gesellschaft als Körperschaftsteuersubjekt (I R 11/22,

I R 27/23 und I R 8/25): Der Bundesfinanzhof wird entscheiden, ob bei der steuerlichen Einordnung einer Gesellschaft als Körperschaftsteuersubjekt im Rahmen des Typenvergleichs ihrer Qualifikation nach dem inländischen Zivilrecht eine stärkere Bedeutung beizumessen ist.

Fremdüblichkeit von Pensionszusagen

mit Entgeltumwandlung (I R 50/22 und

I R 4/23): In den beiden Verfahren erhält der Bundesfinanzhof Gelegenheit, den Prüfungsmaßstab für die steuerliche Anerkennung von Pensionszusagen an Gesellschafter-Geschäftsführer als fremdüblich näher zu bestimmen, wenn die zugesagte Pension ganz oder teilweise durch Umwandlung eines Teils des Gehalts finanziert ist.

Analoge Anwendung des § 8 b Abs. 3 Satz 8 KStG auf einen „Konfusionsgewinn“

(I R 10/23): Die Klägerin erzielte im Streitjahr infolge der Übernahme von Schuldnervermögen einen Gewinn aus einer sogenannten Konfusion der übernommenen Verbindlichkeiten mit in ihrer Bilanz wertmindernd angesetzten Forderungen. Sollte der Konfusionsgewinn infolge eine rechtsanalogen Anwendung des § 8 b Abs. 3 Satz 8 KStG steuerfrei sein, wenn die frühere Wertminderung der Forderungen nach § 8 b Abs. 3 Satz 3 KStG nicht einkommenswirksam gewesen ist?

DOPPELBESTEuerung / INTERNATIONALES STEUERRECHT

„Passive Entstrickung“ infolge der Änderung eines Doppelbesteuerungsabkommens

(I R 41/22): Wird das Besteuerungsrecht Deutschlands an dem Gewinn aus der Veräußerung eines zum Betriebsvermögen gehörenden Wirtschaftsguts ausgeschlossen oder beschränkt, gilt das Wirtschaftsgut als mit dem gemeinen Wert entnommen. Ob eine solche „Entstrickungsbesteuerung“ grundsätzlich auch in der Folge der Vereinbarung einer neuen Aufteilung des Besteuerungsrechts zwischen Deutschland und anderen Staaten mittels eines Doppelbesteuerungsabkommens eintreten kann („passive Entstrickung“), ist umstritten und vom Bundesfinanzhof in diesem Verfahren zu entscheiden.

GEWERBESTEUEr

Gewerbesteuerrechtliche Hinzurechnung bei auftragsbezogener Anmietung von Veranstaltungstechnik (III R 28/24): Zu entscheiden ist, ob eine Hinzurechnung von Mietaufwendungen nach § 8 Nr. 1 Buchst. d und e GewStG zu erfolgen hat, wenn ein Veranstalter für Konferenzen, Events und Ausflüge für seine Auftraggeber im eigenen Namen Räume (Konferenzräume, Hotelzimmer) und entsprechende Veranstaltungstechnik anmietet, die für entsprechende Veranstaltungen genutzt werden. Insoweit stellt sich die Frage, ob es sich bei den überlassenen Wirtschaftsgütern um fiktives Anlagevermögen handelt.

UMSATZSTEUER

Vollverzinsung nach § 233 a AO vor 2019

(V R 7/24): Verstößt die Vollverzinsung nach § 233 a AO für Zeiträume vor 2019 gegen das Unionsrecht?

Vertrauensschutz bei der Inanspruchnahme der Steuerbefreiung für innergemeinschaftliche Lieferungen (V R 3/25):

Rechtfertigt das Ausbleiben einer vom Abnehmer zu übermittelnden Gelangensbestätigung bereits für sich allein die Versagung von Vertrauensschutz bei der Inanspruchnahme der Steuerbefreiung für innergemeinschaftliche Lieferungen?

ERBSCHAFT- UND SCHENKUNGSTEUER

Zulässigkeit der im ErbStAnpG 2016 angeordneten echten Rückwirkung (II R 7/23):

Der Bundesfinanzhof wird im Hinblick auf die im ErbStAnpG 2016 angeordnete echte Rückwirkung insbesondere zu beurteilen haben, ab welchem Zeitpunkt der Steuerpflichtige nicht mehr schutzwürdig auf den weiteren Bestand der bisherigen Rechtslage vertrauen kann (Zeitpunkt des Gesetzesbeschlusses des Bundestages oder der Beschlussempfehlung des Vermittlungsausschusses).

Erbfallkostenpauschale bei Erwerb durch

Vermächtnis (II R 25/23): Nach § 10 Abs. 5 Nr. 3 Satz 2 ErbStG wird vom Erwerb pro Erbfall ein pauschaler Betrag in Höhe von 10.000 € für Nachlassverbindlichkeiten abgezogen. Der Bundesfinanzhof wird zu entscheiden haben, ob und wie gegebenenfalls diese Pauschale bei einem Vermächtnis zu kürzen und auf die Erwerber aufzuteilen ist, wenn der Erbfall nur teilweise in Deutschland steuerpflichtig ist.

Steuerbefreiung für Familienheim

(II R 27/23): Nach § 13 Abs. 1 Nr. 4c ErbStG ist das sogenannte Familienheim unter dort näher bestimmten Voraussetzungen von der Erbschaftsteuer befreit. Das Revisionsverfahren dient der Klärung, welche Flächen in diesem Sinne als Eigenheim gelten können. Dabei wird insbesondere zu entscheiden sein, ob nur die Grundfläche des mit dem Familienheim bebau-

ten Flurstücks oder auch weitere Areale erb-schaftsteuerlich befreit sind.

Ermittlung der Anzahl der Beschäftigten

bei der Lohnsummenregelung (II R 34/23):

Die Verschonung des Betriebsvermögens bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer nach §§ 13a, 13b ErbStG hängt unter anderem von der Einhaltung der sogenannten Lohnsummenregelung ab. Diese findet allerdings nur dann Anwendung, wenn der erworbene Betrieb eine gewisse Anzahl an Beschäftigten im Besteuerungszeitpunkt übersteigt. Der Bundesfinanzhof wird in diesem Zusammenhang zu entscheiden haben, ob und wie bestimmte Beschäftigte, wie beispielsweise Gesellschafter-Geschäftsführer oder geringfügig Beschäftigte bei der Ermittlung der Anzahl der Beschäftigten einfließen.

Großerwerbe bei der Begünstigung von

Betriebsvermögen (II R 22/24):

Die Verschonung des betrieblichen Vermögens bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer wird seit dem 01.07.2016 nach § 13a Abs.1 Satz 1 und 2 ErbStG nur noch gewährt, wenn der Erwerb begünstigten Vermögens insgesamt nicht 26 Millionen € übersteigt. Dabei werden mehrere Erwerbe innerhalb von 10 Jahren zusammengerechnet. Der Bundesfinanzhof wird zu entscheiden haben, ob die Zusammenrechnung auch mit Erwerben erfolgt, deren Besteuerungszeitpunkt vor dem 01.07.2016 liegt, und ob in diesem Fall

die Erwerbe um etwaige Nießbrauchsbelastungen zu kürzen sind.

GRUNDERWERBSTEUER

Steuerbefreiung bei Neugründung einer Personengesellschaft (II R 2/23): Nach § 6 a GrEStG wird unter bestimmten weiteren Voraussetzungen die Grunderwerbsteuer unter anderem auf Erwerbe nicht erhoben, die auf Einbringungsvorgängen beruhen. Der Bundesfinanzhof wird in dem Fall zu entscheiden haben, ob die Steuerbefreiung auch bei einer Einbringung von GmbH-Anteilen in eine im Rahmen einer Erbaueinandersetzung neugegründete GmbH & Co. KG Anwendung findet.

Übertragung der Vorbehaltensfrist bei (partieller) Gesamtrechtsnachfolge (II R 5/23): § 6 a GrEStG sieht unter anderem eine Steuerbefreiung für bestimmte Umwandlungsvorgänge insbesondere in Konzernstrukturen vor. Der Bundesfinanzhof wird zu entscheiden haben, ob dem herrschenden Unternehmen bei der Prüfung der sogenannten Vorbehaltensfrist auch diejenige Beteiligungsdauer einer Gesellschaft an der abhängigen Gesellschaft zugerechnet wird, deren partieller Gesamtrechtsnachfolger sie aufgrund einer vorherigen Aufspaltung geworden ist.

Europarechtskonformität der Besteuerung nach § 1 Abs. 3 Nr. 4 GrEStG bei Umstrukturierungen (II R 8/23): Der Bundesfinanzhof wird sich mit der Frage zu beschäftigen haben,

ob die Besteuerung nach § 1 Abs. 3 Nr. 4 GrEStG, der unter anderem den Anteilsübergang von einer Gesellschaft auf eine andere Gesellschaft insbesondere in Umwandlungsfällen erfasst, gegen die Richtlinie 2008/7/EG des Rates vom 12.02.2008 verstößt.

ZOLL- UND ZOLLTARIFRECHT

Zollwertrechtliche Behandlung von Software (VII R 2/22): In diesem Verfahren ist zu entscheiden, ob die Kosten der Entwicklung einer europäischen Software, die in einem Drittland auf ein dort produziertes Teil aufgespielt wird, in den Zollwert einfließt und damit auch die Höhe der Einfuhrabgaben beeinflusst. Außerdem ist zu klären, ob eine Regelungslücke vorliegt, weil Software als geistige Beisteellung nicht die Eigenschaft einer Ware besitzt und daher nicht dem Verfahren der passiven Veredelung zugänglich ist.

KRAFTFAHRZEUGSTEUER

Gleichheitswidrige Subventionierung von Plug-in-Hybriden? (IV R 7/24): Die Höhe der Kraftfahrzeugsteuer richtet sich im Wesentlichen nach einem fiktiven CO₂-Ausstoß, der anhand des Fahrzeugtyps und -motors ermittelt wird. Auf den konkreten Energieverbrauch kommt es hingegen nicht an. Dies führt aus Sicht des Klägers zu einer ungerechtfertigten steuerlichen Begünstigung von sogenannten Plug-in-Hybriden, da der für diese Fahrzeuge angesetzte fiktive CO₂-

Ausstoß unter den tatsächlichen Werten liege. Daher sei für sein Fahrzeug mit einem Verbrennungsmotor auch die steuerliche Begünstigung nach § 10b KraftStG zu gewähren, um eine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung zu vermeiden. Über den Anspruch des Klägers auf Gewährung der Steuerbegünstigung nach § 10b KraftStG wird der Bundesfinanzhof zu entscheiden haben.

Feststellung der Schwerbehinderung als Grundlagenbescheid für die Kraftfahrzeugsteuer? (IV R 16/24): § 3a KraftStG sieht eine Befreiung von der oder eine Ermäßigung für die Kraftfahrzeugsteuer vor, solange das Fahrzeug auf eine schwerbehinderte Person zugelassen ist. Im Streitfall war für den Vater des Klägers eine Schwerbehinderung festgestellt worden, sodass der Vater für das auf ihn zugelassene Fahrzeug von der Kraftfahrzeugsteuer befreit war. Nach dem Tod des Vaters meldete der Kläger das Fahrzeug ab. Der Beklagte setzte für die Zeit zwischen dem Todestag des Vaters und der Abmeldung des Fahrzeugs gegen den Kläger als Rechtsnachfolger Kraftfahrzeugsteuer fest. Der Kläger meint, dass die für seinen Vater festgestellte Schwerbehinderung auch nach dessen Tod bei der Festsetzung der Kraftfahrzeugsteuer für das auf den Vater weiterhin zugelassene Fahrzeug bindende Wirkung entfaltet. Über diese Frage wird der Bundesfinanzhof zu entscheiden haben.

BILANZSTEUER

Bilanzierung bei unentgeltlicher Übertragung von Funkinfrastruktur (IX R 33/22):

Das Revisionsverfahren dient der Klärung, ob und gegebenenfalls zu welchem Zeitpunkt Ansprüche aus einer Rückbauverpflichtung in Bezug auf Funkinfrastruktur aktivierungspflichtig sind.

Führen metallische Kremationsrückstände zu steuerbaren Betriebseinnahmen?

(IX R 29/24): In dem Verfahren geht es um die Frage, ob nach der Einäscherung von Leichnamen in einem Krematorium in der Asche verbliebene metallische Kremationsrückstände zu steuerbaren Betriebseinnahmen führen. Der Fall spielt für alle bundesweit von Gebietskörperschaften betriebenen Krematorien eine Rolle.

Betriebliche Altersversorgung (IX R 30/24):

Für Pensionsverpflichtungen können insbesondere unter den Voraussetzungen des § 6a EStG Rückstellungen gebildet werden. Im Streitfall wird der Bundesfinanzhof zu entscheiden haben, ob der Ansatz für Pensionsrückstellungen erhöht werden darf, wenn sich nach dem Bilanzstichtag herausstellt, dass die Betriebsvereinbarung, auf welcher die Pensionszusagen beruhen, unwirksam ist.

Negatives Kapitalkonto bei stiller Beteiligung (IX R 31/24): Auf den Stillen können Verlustanteile entfallen, die seine Einlage

übersteigen. Der Bundesfinanzhof wird zu entscheiden haben, ob derartige, nach § 15 a EStG erfasste Verluste bei Aufhebung der stillen Beteiligung bei dem Unternehmen, an dem die Beteiligung bestand, gewinnmindernd aufgelöst werden können.

BEWERTUNGSRECHT/ERBSCHAFTSTEUER

Vergleichspreise der Gutachterausschüsse

(II R 6/23): Das Revisionsverfahren wird dem Bundesfinanzhof Gelegenheit geben dazu Stellung zu nehmen, ob und inwieweit die von den Gutachterausschüssen ermittelten und den Finanzämtern mitgeteilten Vergleichspreise nach § 183 Abs. 1 BewG für die Beteiligten im Steuerrechtsverhältnis verbindlich sind, ohne dass diese gerichtlich überprüfbar sind.

Zinssatz von 5,5 % bei Berechnung des

Kapitalwerts (II R 35/23): Nach § 14 Abs. 1 BewG ist für die Berechnung des Kapitalwerts lebenslanger Nutzungen und Leistungen ein starrer Zinssatz von 5,5 % pro Jahr anzusetzen, der sich bereits seit Längerem erheblicher Kritik ausgesetzt sieht. Ob dieser Zinssatz verfassungsgemäß ist, wird der Bundesfinanzhof zu entscheiden haben. Hierbei wird auch zu berücksichtigen sein, ob und inwieweit die vom Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluss vom 08.07.2021 – 1 BvR 2237/13, 1 BvR 2422/17 (BVerfGE 158, 282) zur damaligen Vollverzinsung (§ 233a, § 238 AO alte

Fassung: 6 % pro Jahr) aufgestellten Grundsätze übertragbar sind.

Bewertung von Anteilen an Betriebsvermö-

gen (II R 2/24): Lässt sich der gemeine Wert von Anteilen an Betriebsvermögen nicht aus Verkäufen unter fremden Dritten ableiten, so richtet sich die Bewertung nach den Ertragsaussichten oder einer anderen anerkannten, auch im gewöhnlichen Geschäftsverkehr üblichen Methode. Der Bundesfinanzhof wird zu entscheiden haben, ob diese Voraussetzungen erfüllt sind, wenn sich die gutachterliche Ermittlung des Werts von Anteilen an einem genossenschaftlich gebundenen Betriebsvermögen auf einen hypothetischen, von der Genossenschaft in der Ermittlung vorgegebenen Kaufpreis stützt.

Verfassungsmäßigkeit der Bewertung des Grundvermögens bei der Erbschaft- und

Schenkungssteuer (II R 15/24): Der Bundesfinanzhof wird unter anderem zu beurteilen haben, ob die Bewertung des Grundvermögens im typisierten Ertragswertverfahren nach den §§ 184 ff. BewG den verfassungsrechtlichen Anforderungen, die an eine typisierende Bewertung zu stellen sind, gerecht wird.

BEWERTUNGSRECHT/GRUNDSTEUER

Verfassungsmäßigkeit des Grundsteuer-Ländermodells Baden-Württemberg

(II R 26/24 und II R 27/24): Baden-Württemberg verwendet als eines von fünf Ländern ein

eigenes Grundsteuerrecht. Der Bundesfinanzhof wird darüber zu entscheiden haben, ob § 38 LGrStG Baden-Württemberg, der die Bewertung von Grundstücken für Zwecke der Grundsteuer regelt, verfassungskonform ist. In Streit steht die Ermittlung des Grundsteuerwerts für ein mit einem Zweifamilienhaus (Rechtsache II R 26/24) beziehungsweise einem Einfamilienhaus (Rechtssache II R 27/24) bebautes Grundstück.

ABGABENORDNUNG/VERFAHRENSRECHT

Widerstreitende Steuerfestsetzung bei Grunderwerbsteuer und Schenkungsteuer (II R 11/24): Grunderwerbsteuer und Schenkungsteuer schließen sich grundsätzlich aus (vergleiche § 3 Nr. 2 GrEStG). Der Bundesfinanzhof wird in diesem Zusammenhang zu entscheiden haben, ob ein Grunderwerbsteuerbescheid wegen widerstreitender Steuerfestsetzung nach § 174 Abs. 1 Satz 1 AO zu ändern ist, weil ein Teil der bei der Grunderwerbsteuer als Gegenleistung für das Grundstück behandelten Zahlung beim Empfänger als Schenkung besteuert wurde.

Umdeutung einer bloßen Stellungnahme durch einen Prozessbevollmächtigten in einen Einspruch (VII R 7/23): Das Verfahren betrifft die Frage, inwieweit eine von einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe oder einem Rechtsanwalt eingereichte Stellungnahme zu einem Anhörungsschreiben nach § 140

BGB in einen Einspruch gegen einen bereits ergangenen Haftungsbescheid umgedeutet werden kann.

Erlass von Nachzahlungszinsen nach § 233 a

Abs. 8 Satz 1 AO (VIII R 20/24): Die Beteiligten streiten darüber, wie sich der Erlass von Nachzahlungszinsen nach § 233 a Abs. 8 Satz 1 AO berechnet, wenn sich der Wille des Steuerpflichtigen über die Verwendung einer freiwilligen Zahlung an die Finanzbehörde im Rahmen einer Selbstanzeige im weiteren Verlauf des Verfahrens ändert.

Gesonderte und einheitliche Feststellung für eine Unterbeteiligung (VIII R 33/24): Die Beteiligten streiten darüber, ob für eine Unterbeteiligung eine gesonderte und einheitliche Feststellung durchzuführen ist.

Bundesfinanzhof

Ismaninger Straße 109 | 81675 München
Telefon: 089 | 9231 0 || Telefax: 089 | 9231 201
E-Mail: bundesfinanzhof@bfh.bund.de

Öffentliche Verkehrsmittel

Straßenbahn Linie 17 | Haltestelle „Bundesfinanzhof“

www.bundesfinanzhof.de

